

Allgemeine Geschäftsbedingungen des TCS ETI Schutzbriefs

Produktversion 2019 / Ausgabe 01.2024



Präambel

Der Touring Club Schweiz (TCS), ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB, bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereich der Mobilität im Allgemeinen. Er kann für seine Mitglieder Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information, Tourismus und Freizeit erbringen.

Den TCS ETI Schutzbrief bietet der TCS seinen Mitgliedern seit 1958 als ideale Ergänzung der Mitgliedschaft für Reisen im In- und Ausland an.

Um die Lesbarkeit dieses Dokuments zu erleichtern, haben wir uns entschieden, für alle personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich gelten sie auch für unsere weiblichen Mitglieder.

Inhaltsverzeichnis

Ihr TCS ETI Schutzbrief im Überblick

3

1. Allgemeine Bestimmungen	7
1.1 Deckungsvarianten des TCS ETI Schutzbriefs	7
1.2 Leistungsträger	7
1.3 Versicherte und gedeckte Personen	7
1.4 Gedeckte Reisen	7
1.5 Gedeckte Fahrzeuge	7
1.6 Örtlicher Geltungsbereich	7
1.7 Änderung der Deckung	8
1.8 Zeitlicher Geltungsbereich	8
1.9 Automatische Verlängerung; ordentliche Kündigung	8
1.10 Kündigung im Schadenfall	8
1.11 Vertragsanpassung	8
1.12 Obliegenheiten im Schadenfall	8
1.13 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung	8
1.14 Haftungsausschluss	9
1.15 Gerichtsstand und anwendbares Recht	9
1.16 Allgemeine Leistungsausschlüsse	9
1.17 Rückerstattung bei fehlender Deckung	9
2. Annullierung	9
2.1 Versicherte Reisen	9
2.2 Versicherte Veranstaltungen ohne Bezug zu einer Reise	9
2.3 Voraussetzung für einen Leistungsanspruch	10
2.4 Versicherte Ereignisse für die Annullierung einer Reise	10
2.5 Versicherte Leistungen	10
2.6 Besondere Leistungsausschlüsse	11
2.7 Nicht übernommene Kosten	11
2.8 Vorgehen im Schadenfall	11
3. Personenassistance nach der Abreise	11
3.1 Versicherte Reisen	11
3.2 Versicherte Ereignisse	11
3.3 Versicherte Leistungen	12
3.4 Zusätzliche versicherte Ereignisse und Leistungen	12
3.5 Vorgehen im Schadenfall	13
4. Heilungskosten im Ausland (TCS ETI Schutzbrief Plus)	13
4.1 Dauer der Deckung	13
4.2 Versicherte Ereignisse	13
4.3 Versicherte Leistungen	13
4.4 Leistungen Dritter	14
4.5 Pflichten im Leistungsfall	14
4.6 Verletzungen von Pflichten	14
4.7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen	14
5. Fahrzeugassistance im Ausland	14
5.1 Gedeckte Ereignisse	14
5.2 Assistance für Privatfahrzeuge in Europa	14
5.3 Assistance für Privatfahrzeuge ausserhalb Europas	15
5.4 Leistungen für Mietfahrzeuge	15
5.5 Besondere Leistungsausschlüsse	15
5.6 Vorgehen im Schadenfall	16

6. Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen	16
6.1 Versicherte Reisen	16
6.2 Versicherte Personen	16
6.3 Gedeckte Fahrzeuge	16
6.4 Versicherte Selbstbehalte	16
6.5 Versicherte Leistungen	16
6.6 Besondere Leistungsausschlüsse	16
6.7 Vorgehen im Schadenfall	16
7. Reisegepäckversicherung (TCS ETI Schutzbrief Plus)	17
7.1 Versicherte Reisen	17
7.2 Versicherte Gegenstände	17
7.3 Versicherte Risiken	17
7.4 Versicherte Leistungen	17
7.5 Leistungsbeschränkungen	17
7.6 Selbstbehalt	17
7.7 Besondere Leistungsausschlüsse	17
7.8 Vorgehen im Schadenfall	17
8. Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland	18
8.1 Versicherte Reisen	18
8.2 Versicherte Personen	18
8.3 Versicherte Eigenschaften	18
8.4 Zeitlicher Geltungsbereich	18
8.5 Örtlicher Geltungsbereich	18
8.6 Versicherte Ereignisse	18
8.7 Besondere Leistungsausschlüsse	18
8.8 Versicherte Leistungen	19
8.9 Subsidiarität	19
8.10 Vorgehen bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes	19
8.11 Meinungsverschiedenheiten	19
9. Glossar	20

Ihr TCS ETI Schutzbrief im Überblick

Sehr geehrtes Mitglied

In diesem Abschnitt verschaffen wir Ihnen eine Übersicht über den wesentlichen Inhalt des TCS ETI Schutzbriefs und informieren Sie über die Leistungserbringer.

Für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs sind jedoch ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») massgebend.

Einzelne in diesem Dokument **grün** hervorgehobene Begriffe werden rechtsverbindlich im Glossar, Kapitel 9 definiert.

Wer kann den TCS ETI Schutzbrief erwerben?

Der TCS ETI Schutzbrief kann ausschliesslich von TCS-Mitgliedern und nur in der Schweiz erworben werden.

Wer erbringt die Leistungen?

Der TCS ETI Schutzbrief ist ein Produkt des Touring Club Schweiz («TCS»), der Vertragspartner der Person ist, die den TCS ETI Schutzbrief erworben hat («Inhaber»).

Der TCS, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, erbringt die Pannen- und Unfallhilfe im Rahmen der Fahrzeugassistance (Kapitel 5).

Für die vom TCS ETI Schutzbrief umfassten Versicherungsleistungen hat der TCS Kollektivversicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist in diesen Fällen der TCS, die Begünstigten sind der Inhaber des TCS ETI Schutzbriefs und die übrigen vom TCS ETI Schutzbrief gedeckten Personen («Begünstigte»). Die für die Begünstigten relevanten Bedingungen sind in diesen AGB wiedergegeben.

Die Versicherungsleistungen werden von den Versicherungsgesellschaften gemäss folgender Aufteilung erbracht:

- Leistungsträger für den in Kapitel 8 umschriebenen Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland ist die Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend «Assista»).
- Leistungsträger für alle übrigen Leistungen insbesondere für die Annullierung (Kapitel 2), die Personenassistance nach der Abreise (Kapitel 3), die Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), die Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen (Kapitel 6) und die Reisegepäckversicherung (Kapitel 7) ist die TAS Versicherung AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (nachfolgend «TAS»).

Der nachfolgend verwendete Begriff «Leistungserbringer» umfasst den TCS und die Versicherungsgesellschaften.

Welche Leistungen umfasst der TCS ETI Schutzbrief?

Der TCS ETI Schutzbrief enthält eine Schadenversicherung, die in mehreren Deckungsvarianten angeboten wird, die insbesondere folgende Leistungen umfassen können:

- Übernahme der Annullierungskosten für Reisen und kulturelle sowie Sportveranstaltungen
- Personenassistance nach der Abreise
- Fahrzeugassistance im Ausland
- Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen

– Übernahme der Heilungskosten im Ausland (TCS ETI Schutzbrief Plus)

– Reisegepäckversicherung (TCS Schutzbrief ETI Plus)

– Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland

Am Ende dieses «Überblicks» finden Sie eine Tabelle, die die Deckungsvarianten und Leistungen des TCS ETI Schutzbriefs zusammenfassend darstellt.

Welche Personen sind gedeckt?

Der TCS ETI Schutzbrief deckt Personen, die ihn in der Schweiz erworben haben und ihren **Wohnsitz** in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet** haben.

Voraussetzung für die Deckung der Heilungskosten im Ausland im Rahmen des TCS ETI Schutzbriefs Plus ist, dass der Begünstigte bereits über eine schweizerische obligatorische Kranken- und Unfallversicherung verfügt und seinen **Wohnsitz** in der Schweiz hat.

Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) wird nur Personen mit **Wohnsitz** in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gewährt.

Der TCS ETI Schutzbrief kann für den Inhaber erworben werden (Einzelpersonendeckung) oder für den Inhaber und seine Familie (Familiendeckung).

Einzelpersonendeckung

Begünstigte sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- minderjährige Kinder, die er für die Dauer der Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Familiendeckung

Begünstigte sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- die Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben;
- minderjährige Kinder, die er für die Dauer der Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Welche Fahrzeugkategorien sind gedeckt?

Gedeckt sind von einem Begünstigten gelenkte, privat genutzte Personenwagen, Motorräder, Wohnmobile und Minibusse von jeweils bis 3.5 t Gesamtgewicht und 3.2m Höhe sowie mitgeführte Anhänger.

Einzelheiten zu den gedeckten Fahrzeugen sind den AGB zu entnehmen.

Örtlicher Geltungsbereich

Der TCS ETI Schutzbrief kann mit einer Deckung für **Europa** oder mit einer Deckung für die ganze Welt erworben werden.

Der Leistungsumfang der Fahrzeugassistance ausserhalb von **Europa** ist gemäss Kapitel 5 beschränkt.

In der Schweiz werden keine Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), keine Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5), und kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) gewährt.

In Liechtenstein wird keine Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) gewährt.

Erweiterung und Reduzierung der Deckung

Der Inhaber kann jederzeit beantragen, die Deckung von **Europa** auf Welt, von «Standard» auf «Plus» und von der Einzelpersonen- auf die Familiendeckung zu erweitern.

Eine Reduzierung der Deckung von Welt auf **Europa**, von «Plus» auf «Standard» und von der Familien- zur Einzelpersonendeckung ist nur mit Wirkung zum Ablauf des Vertrags möglich. Sie kann bis zum Tag des Ablaufs des Vertrags beantragt werden.

Für nähere Informationen steht Ihnen der TCS Kundendienst zur Verfügung (0844 888 111).

Zeitlicher Geltungsbereich; Verlängerung; Kündigung, Widerruf

Im ersten Vertragsjahr besteht die Deckung ab dem Tag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Jahresgebühr, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres verlängert sich der TCS ETI Schutzbrief stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vom Inhaber bis zum Tag des Vertragsablaufs oder vom TCS bis 30 Tage vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innert 14 Tagen nach Vertragsantrag bzw. -annahme widerrufen. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Der TCS ETI Schutzbrief kann ausserdem von beiden Parteien nach einem Schadenfall gekündigt werden, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem Leistungen erbracht wurden.

Der zeitliche Geltungsbereich des auf der Basis der Kollektivversicherungsverträge mit Dritten garantierten Versicherungsschutzes ist identisch mit dem des TCS ETI Schutzbriefs.

Im Rechtsschutz wird Deckung gewährt, sofern das massgebende Datum eines Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des ETI Schutzbriefs liegt und der Rechtsfall spätestens 12 Monate nach Beendigung des Vertrages der Assista angemeldet wird.

Zahlung der Jahresgebühr

Die Jahresgebühr für den TCS ETI Schutzbrief ist stets im Voraus, d.h. bei Erwerb und jeweils vor dem Ablauf des vorhergehenden Vertragsjahrs zu bezahlen.

Erhöhungen der Jahresgebühr teilt der TCS dem Inhaber jeweils 30 Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist mit. Kündigt der Inhaber den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt.

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen

Schadenfälle müssen dem in den AGB zu den einzelnen Leistungen angegebenen zuständigen Ansprechpartner sofort gemeldet werden.

Den Anweisungen des Ansprechpartners und den Anweisungen in diesem Dokument ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden, insbesondere wenn dies zu einer Erhöhung der Kosten geführt hat.

Für allgemeine Informationen über den TCS ETI Schutzbrief oder andere Produkte des TCS wenden Sie sich an den Kundendienst des TCS:

Touring Club Schweiz, Contact Center,
Postfach 820, 1214 Vernier
Tel.: 0844 888 111 oder +41 58 827 27 27
aus dem Ausland
E-mail: info@tcs.ch

oder mittels dem unter www.tcs.ch/kontakt bereitgestellten Kontaktformular.

Ausserdem informiert Sie der TCS auf Ihrem Mobiltelefon via Travel Safety im Ausland aktiv und umgehend über relevante Ereignisse in Ihrer Nähe und gibt Ratschläge für sicheres Reisen. Travel Safety steht Ihnen kostenlos in der TCS-App zur Verfügung, die Sie im Apple Store und im Google Play Store herunterladen können.

Datenschutz

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten ist der jeweilige Leistungserbringer. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auskünfte über gespeicherte Daten, deren Berichtigung und Löschung, können sich die Begünstigten an den Datenschutzbeauftragten wenden, per E-mail an:

dataprotection@tcs.ch oder per Post an:
Touring Club Suisse (TCS), Legal & Compliance,
Conseiller interne à la protection des données,
case postale 820, chemin de Blandonnet 4,
1214 Vernier.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Stammdaten (Identifikations- und Kontaktdaten) und um Daten im Zusammenhang mit den Leistungen (Schadendaten sowie Umstände, Ort des

Geschehens, medizinische Daten usw.). Diese Daten werden hauptsächlich zur Erfüllung des Vertrags verwendet. Sie werden ebenfalls zur Weiterentwicklung des Produkts sowie zu statistischen und zu Marketingzwecken innerhalb der TCS-Gruppe genutzt.

Ein- und ausgehende Telefongespräche können zur Sicherstellung der Effizienz der Hilfeleistungen und zur Qualitätssicherung (Ausbildung) sowie aus Beweisgründen aufgezeichnet werden.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten kann die Daten an Dritte (z.B. Mit- oder Rückversicherer, Ämter, Spitäler, Ärzte, Fluggesellschaften, ausländische Automobilclubs, Abschleppdienste, Kooperationspartner, Vermittler usw.) in der Schweiz und im Ausland übermitteln oder bei diesen erheben. Darüber hinaus kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Daten an Unterauftragnehmer übermitteln, die verpflichtet sind, die Daten gemäss den oben genannten Zwecken zu verarbeiten und angemessene Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Die Daten werden in Rechenzentren in der Schweiz und der Europäischen Union (Deutschland und Frankreich) gespeichert. Die Daten können ausserdem ins Ausland übermittelt werden, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sein sollte. Die Daten werden so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke, aus rechtlichen Gründen (z.B. zur Wahrung der rechtlichen Aufbewahrungsfrist gem. Art. 958f OR) oder zur Wahrung berechtigter Interessen des TCS (z.B. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Forderungen) erforderlich ist.

Bitte nehmen Sie auch von unserer allgemeinen Erklärung zum Datenschutz auf unserer Internetseite Kenntnis (<https://www.tcs.ch/de/datenschutz.php>).

Wichtiger Hinweis!

Ausführliche Informationen zu den Einzelheiten der Leistungen, Deckungsausschlüssen, Rechten und Pflichten der Parteien finden Sie in den nachfolgenden AGB.

	Artikel AGB	ETI Standard Europa	ETI Plus Europa	ETI Standard Welt	ETI Plus Welt
Annullierung					
	2				
Reiseannullierung vor der Abreise – Übernahme der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten	2.5.1	bis CHF 120'000 pro Ereignis Selbstbehalt CHF 200 pro Reise	bis CHF 120'000 pro Ereignis	bis CHF 120'000 pro Ereignis Selbstbehalt CHF 200 pro Reise	bis CHF 120'000 pro Ereignis
Annullierung von Veranstaltungstickets – Übernahme der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten	2.5.2	Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr	Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr	Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr	Einzelperson: bis CHF 1'000 pro Vertragsjahr Familie: bis CHF 2'000 pro Vertragsjahr
Personenassistance nach der Abreise					
	3				
Such- und Rettungsaktionen	3.3.1	bis CHF 30'000 pro Ereignis	bis CHF 30'000 pro Ereignis	bis CHF 30'000 pro Ereignis	bis CHF 30'000 pro Ereignis
Notfalltransport	3.3.2	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Verlegung und Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit	3.3.3	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Rückführung im Todesfall	3.3.4	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Vorschuss für Spital- und Behandlungskosten	3.3.5	bis CHF 5'000 pro Begünstigten	bis CHF 5'000 pro Begünstigten	bis CHF 5'000 pro Begünstigten	bis CHF 5'000 pro Begünstigten
Besuchskosten (Reise und Aufenthalt für nahestehende Personen)	3.3.6	bis CHF 6'000 pro Ereignis	bis CHF 6'000 pro Ereignis	bis CHF 6'000 pro Ereignis	bis CHF 6'000 pro Ereignis
Heimbegleitung minderjähriger Kinder	3.3.7	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Definitive Heimreise	3.3.8	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten
Temporäre Rückreise	3.3.9	bis CHF 6'000 pro Ereignis	bis CHF 6'000 pro Ereignis	bis CHF 6'000 pro Ereignis	bis CHF 6'000 pro Ereignis
Mehrkosten für verlängerten Aufenthalt	3.3.10	bis CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000 pro Ereignis)	bis CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000 pro Ereignis)	bis CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000 pro Ereignis)	bis CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000 pro Ereignis)
Kosten des ungenutzten Aufenthalts bei vorzeitigem Abbruch	3.3.11	bis CHF 120'000 pro Ereignis Selbstbehalt: CHF 200 pro Reise	bis CHF 120'000 pro Ereignis	bis CHF 120'000 pro Ereignis Selbstbehalt: CHF 200 pro Reise	bis CHF 120'000 pro Ereignis
Verpasster Anschluss im öffentlichen Fernverkehr	3.4.1	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten
Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels bei Reisen ins oder vom Ausland	3.4.2	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten
Rückführung von Fahrzeug und Insassen bei Fahrerausfall	3.4.3	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Mehrkosten bei Dokumentendiebstahl	3.4.4	bis CHF 3'000 pro Ereignis	bis CHF 3'000 pro Ereignis	bis CHF 3'000 pro Ereignis	bis CHF 3'000 pro Ereignis
Insolvenz des Betreibers eines öffentlichen Verkehrsmittels	3.4.5	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten	bis CHF 3'000 pro Begünstigten
Gesundheitliche Probleme vor und während der Reise – medizinische Erstkünte zu Medikamenten, Impfungen usw. – Kostenübernahme für Zusendung von lebenswichtigen Medikamenten	3.4.6	Erstkünte unbeschränkt	Erstkünte unbeschränkt	Erstkünte unbeschränkt	Erstkünte unbeschränkt
Hilfe bei notwendigen Reparaturen am Wohnsitz	3.4.7	bis CHF 500 pro Ereignis	bis CHF 500 pro Ereignis	bis CHF 500 pro Ereignis	bis CHF 500 pro Ereignis
Psychologische Unterstützung	3.4.8	bis CHF 1'000 pro Begünstigten	bis CHF 1'000 pro Begünstigten	bis CHF 1'000 pro Begünstigten	bis CHF 1'000 pro Begünstigten
Heilungskosten im Ausland¹					
	4				
Kostenübernahme der Heilungskosten bei ambulanter und stationärer Behandlung		–	unbeschränkt	–	unbeschränkt
Fahrzeugassistance im Ausland²					
	5				
Hilfe vor Ort, Abschleppen und Bergung für gedeckte Fahrzeuge (inkl. Mietfahrzeuge*)	5.2.1	unbeschränkt	unbeschränkt	bis CHF 500** ausserhalb Europas	bis CHF 500** ausserhalb Europas
Mehrkosten für den Aufenthalt vor Ort während der Reparatur <i>Bei gedeckten Privatahrzeugen (exkl. Mietfahrzeuge*)</i> – Kosten für Unterkunft und öffentliche Transportmittel vor Ort sowie – Kosten für ein Mietfahrzeug <i>Bei Mietfahrzeugen</i> – Kosten für Unterkunft und öffentliche Transportmittel vor Ort	5.2.2	bis CHF 2'000 pro Ereignis	bis CHF 2'000 pro Ereignis	bis CHF 2'000 pro Ereignis	bis CHF 2'000 pro Ereignis

	Artikel AGB	ETI Standard Europa	ETI Plus Europa	ETI Standard Welt	ETI Plus Welt
Zusendung von Ersatzteilen – Kosten des Versands	5.2.3	unbegrenzt	unbegrenzt	Der ETI Schutzbrief Welt Standard gewährt die gleichen Leistungen wie der ETI Schutzbrief Europa Standard bei Schadenfällen im örtlichen Geltungsbereich Europa.	Der ETI Schutzbrief Welt Plus gewährt die gleichen Leistungen wie der ETI Schutzbrief Europa Plus bei Schadenfällen im örtlichen Geltungsbereich Europa.
Kostenvorschuss für Reparaturen	5.2.4	bis CHF 2'000	bis CHF 2'000		
Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise, wenn Begünstigter die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft nicht abwarten kann – Kosten für Übernachtung, öffentliche Transportmittel, Mietfahrzeug	5.2.5	bis CHF 3'000 pro Ereignis	bis CHF 3'000 pro Ereignis		
Abholen des reparierten Fahrzeugs – Organisation der Reise und Reisekostenübernahme	5.2.6	unbegrenzt	unbegrenzt		
Rückführung des Fahrzeugs zur Reparatur in der Schweiz bei Reparaturunmöglichkeit innert 3 Werktagen – Transportkosten	5.2.7	bis zum Zeitwert des Fahrzeugs	bis zum Zeitwert des Fahrzeugs		
Entsorgung und Verzollung des Fahrzeugs	5.2.8	unbegrenzt (Standgebühren bis zu CHF 250)	unbegrenzt (Standgebühren bis zu CHF 250)		
Übernahme des Selbstbehalts bei Mietwagen		6			
Übernahme des aus der Vollkasko- oder Diebstahlversicherung belasteten Selbstbehalts bei Unfällen/ Beschädigung von Mietfahrzeugen	6.5	Selbstbehalt ab CHF 500, bis CHF 1'500	Selbstbehalt ab CHF 1, bis CHF 1'500	Selbstbehalt ab CHF 500, bis CHF 1'500	Selbstbehalt ab CHF 1, bis CHF 1'500
Reisegepäckversicherung		7			
Beschädigungen am mitgeführten oder aufgegebenen Reisegepäck bzw. dessen Verlust – Kostenübernahme für Ersatz, Reparatur, Wiederbeschaffung von unerlässlichen Dokumenten	7.4.1 bis 7.4.3	–	Bis CHF 2'000 mit Selbstbehalt von CHF 200	–	Bis CHF 2'000 mit Selbstbehalt von CHF 200
Gepäckverspätung – Kostenübernahme für unumgänglich notwendige Ersatzkäufe	7.4.4	–	bis CHF 500	–	bis CHF 500
Finanzielle Mittellosigkeit wegen Beschädigung, Verlust des Reisegepäcks – Kostenübernahme und Bezahlung für unumgängliche Ersatzanschaffungen	7.4.5	–	bis CHF 500		bis CHF 500
Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland		8			
– Übernahme von Rechtskosten bei Streitfällen	8	bis CHF 250'000 pro Ereignis	bis CHF 250'000 pro Ereignis	bis CHF 250'000 pro Ereignis in Europa und bis CHF 50'000 pro Ereignis ausserhalb Europas	bis CHF 250'000 pro Ereignis in Europa und bis CHF 50'000 pro Ereignis ausserhalb Europas

¹ Die Deckung der Heilungskosten im Ausland setzt voraus, dass der ETI Begünstigte seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und über eine gültige obligatorische Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und eine gültige Unfallversicherung (Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG] oder Unfalldeckung über die Krankenversicherung nach KVG) verfügt.

² Zusätzliche Leistungen, die für Mietfahrzeuge und/oder ausserhalb des örtlichen Geltungsbereichs Europa erbracht werden, sind spezifisch vermerkt.

* Bei Mietfahrzeugen und Carsharing Fahrzeugen muss der Begünstigte vorab das Einverständnis der Mietwagen bzw. Carsharing Firma einholen.

** Bei Selbstorganisation der Hilfeleistungen ausserhalb des geografischen Deckungsbereichs Europa ist die Kostenübernahme auf CHF 500 beschränkt. Ansonsten ist sie unbeschränkt.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Deckungsvarianten des TCS ETI Schutzbriefs

Der TCS ETI Schutzbrief, ein Produkt des TCS ausschliesslich für seine Mitglieder, ist in den folgenden Deckungsvarianten erhältlich:

TCS ETI Europa Standard
TCS ETI Europa Plus
TCS ETI Welt Standard
TCS ETI Welt Plus.

Diese Varianten können jeweils mit einer Einzelpersonen- und einer Familiendeckung erworben werden.

1.2 Leistungsträger

Die Pannenhilfe im Rahmen der Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) wird vom TCS erbracht.

Leistungsträger für die Annullierungskosten (Kapitel 2), die Personenassistance nach der Abreise (Kapitel 3), die Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), die Fahrzeugassistance im Ausland, ausser der Pannen- und Unfallhilfe (Kapitel 5), die Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen (Kapitel 6) und die Reisegepäckversicherung (Kapitel 7) ist die TAS Versicherungen AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier («TAS»).

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) wird von der Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier geleistet («Assista»).

1.3 Versicherte und gedeckte Personen

1.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der TCS ETI Schutzbrief kann nur in der Schweiz erworben werden. Voraussetzung ist, dass der Inhaber TCS-Mitglied ist und seinen **Wohnsitz** in der Schweiz, in Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet** hat.

Voraussetzung für die Deckung der Heilungskosten im Ausland ist, dass der Begünstigte seinen **Wohnsitz** in der Schweiz hat, über eine gültige obligatorische Krankenversicherung gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und über eine gültige Unfallversicherung (Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG] oder eine Unfalldeckung über die Krankenversicherung nach KVG) verfügt.

Ausgeschlossen von der Deckung der Heilungskosten im Ausland sind Personen mit **Wohnsitz** in der Schweiz, die in einem EU-/EFTA-Land krankenversicherungspflichtig und bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in der Schweiz eingetragen sind.

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) wird nur Personen mit **Wohnsitz** in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gewährt.

Bezüglich der übrigen Leistungen umfasst der Begriff der «Schweiz» für die Mitglieder mit **Wohnsitz** im **ausländischen Grenzgebiet** auch das Grenzgebiet des Wohnsitzstaats des Mitglieds.

1.3.2 TCS ETI Schutzbrief Einzelperson

Begünstigte sind

- die Person, die den TCS ETI Schutzbrief erworben hat («Inhaber»);
- minderjährige Kinder, die der Inhaber für die Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

1.3.3 TCS ETI Schutzbrief Familie

Begünstigte sind

- der Inhaber des TCS ETI;
- die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
- minderjährige Kinder, die er für die Dauer der Reise eingeladen hat und die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben.

1.3.4 Wegfall der persönlichen Voraussetzungen

Die in Ziff. 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 definierten persönlichen Voraussetzungen müssen bei Erwerb des TCS ETI Schutzbriefs und während der Vertragsdauer erfüllt sein, bei Wegfall erlischt die Deckung sofort. Einzig bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht die Deckung bis zum Ablauf des Vertragsjahres fort.

Der Begünstigte hat vor der Erbringung von Leistungen auf Verlangen des TCS nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4 Gedeckte Reisen

Gedeckt sind Reisen im In- und Ausland, einschliesslich Tagesreisen. Reist der Begünstigte innerhalb des Landes seines **Wohnsitzes**, muss die Entfernung zwischen **Wohnsitz** und Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.

Regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführte Fahrten und Tätigkeiten (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen. Die Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) wird auch in diesen Fällen gewährt.

Für die Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), die Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8) besteht keine Deckung in der Schweiz.

Im Fürstentum Liechtenstein besteht keine Deckung für die Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8)

Einzelheiten enthalten die Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen.

1.5 Gedeckte Fahrzeuge

Gedeckt sind von einem Begünstigten im **Strassenverkehr** gelenkte private, in der Schweiz oder Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet** zugelassene Motorfahrzeuge der folgenden Kategorien bis max. 3.5 t Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m:

- privat genutzte Personenwagen;
- privat genutzte Lieferwagen;
- Motorräder mit einem Hubraum von über 50 cm³;
- Kleinbusse;
- Camping Cars (TCS Camping Mitglieder haben in **Europa** Anspruch auf Fahrzeugassistance für Fahrzeuge bis 7.5t Gesamtgewicht);

sowie

- an diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger, die gesetzmässig für den **Strassenverkehr** zugelassen sind, bis 1.5 t Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m (Wohnanhänger von TCS Camping-Mitgliedern sind bis zu einem Gesamtgewicht von 3.5 t gedeckt).

Wurde das Fahrzeug dem Begünstigten von einem Dritten gewerbmässig zur Verfügung gestellt (Mietwagen, Carsharing) ist es auch dann gedeckt, wenn es im Ausland zugelassen ist. Die Deckung ist jedoch gemäss den speziellen Bestimmungen auf einzelne Leistungen eingeschränkt.

Der Begünstigte ist vor der Anforderung von Leistungen verpflichtet, die Zustimmung des Dritten einzuholen. Letzteres gilt nicht für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Nicht gedeckt sind:

- alle anderen Fahrzeugkategorien wie z.B. Motorräder unter 50 cm³, Motorfahräder, Fahrräder sowie E-Bikes und Wasserfahrzeuge. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8);
- vom Begünstigten gewerblich genutzte Fahrzeuge (z.B. Flottenfahrzeuge, Taxis, Fahrschulautos);
- für den Export bestimmte Fahrzeuge;
- provisorisch eingelöste Fahrzeuge (Fahrzeuge mit U-, Tages-, Überführungs-, Export- oder Zollschildern).

1.6 Örtlicher Geltungsbereich

1.6.1 Deckung Europa

Im Rahmen der Deckung **«Europa»** werden Leistungen erbracht, falls die Reiseroute im Deckungsgebiet liegt, d.h. in sämtlichen zum europäischen Kontinent zählenden Staaten, den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten sowie auf den Mittelmeer- und den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Grönland sowie in Russland bis zum Aral.

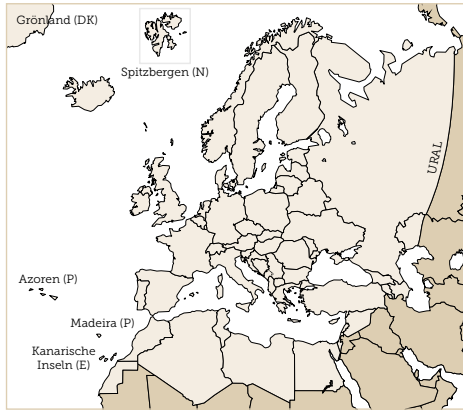
Ausgeschlossen vom Deckungsgebiet **«Europa»** sind die Überseegebiete europäischer Staaten.

Hilfeleistungen im Rahmen der Personen- und Fahrzeugassistance und der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 3, 5 und 8) werden auch dann gewährt, wenn die Reiseroute ausserhalb des Deckungsgebiets führt, soweit das versicherte Ereignis innerhalb des Deckungsgebiets eintritt.

Für Ereignisse in der Schweiz besteht kein Anspruch auf Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Für Ereignisse im Fürstentum Liechtenstein besteht kein Anspruch auf Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Auf einer Landkarte sieht die Deckung «Europa» wie folgt aus:



1.6.2 Welt

Durch den Erwerb der Deckungsvarianten «Welt» wird der Deckungsumfang auf die gesamte Welt erweitert.

Für Ereignisse in der Schweiz besteht kein Anspruch auf Heilungskosten im Ausland (Kapitel 4), Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

Für Ereignisse im Fürstentum Liechtenstein besteht kein Anspruch auf Fahrzeugassistance im Ausland (Kapitel 5) und Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Kapitel 8).

1.7 Änderung der Deckung

Der Inhaber kann jederzeit beantragen, die Deckung von «Standard» auf «Plus», oder von «Europa» auf «Welt» zu erweitern.

Eine Reduzierung der Deckung ist nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Vertragsjahrs möglich. Sie kann bis zum letzten Tag des laufenden Vertragsjahrs beantragt werden.

1.8 Zeitlicher Geltungsbereich

Der TCS ETI Schutzbrief deckt die während der Vertragslaufzeit eintretenden Ereignisse. Er ist 1 Jahr gültig.

Die Deckung beginnt am Tag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Gebühr sofern nichts anderes vereinbart wurde; Beginn und Ende der Deckung sind im Deckungsnachweis angegeben, der im Zweifel massgeblich ist.

1.9 Automatische Verlängerung; ordentliche Kündigung

Der TCS ETI Schutzbrief verlängert sich nach dem ersten Vertragsjahr stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht vom Inhaber spätestens bis zum Tag des Vertragsablaufs oder vom TCS 30 Tage vor dem Tag des Vertragsablaufs schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Kündigung massgebend.

1.10 Kündigung im Schadenfall

Der Vertrag über den TCS ETI Schutzbrief kann vom Inhaber und vom TCS in Folge eines Schadenfalls gekündigt werden, für den Leistungen erbracht wurden.

Der Inhaber muss den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme von der Leistungserbringung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Die Deckung endet bei Empfang der Kündigung durch den TCS.

Der TCS muss den Vertrag spätestens bei Erbringung der Leistung kündigen. Die Deckung endet 14 Tage nach Benachrichtigung des Inhabers.

Die nicht verbrauchte Gebühr wird in beiden Fällen zurückerstattet, jedoch nicht bei Kündigung durch den Inhaber im ersten Vertragsjahr.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Kündigung massgebend.

1.11 Vertragsanpassung

Der TCS kann den Vertrag über den TCS ETI Schutzbrief zum Ablauf eines Vertragsjahrs unter folgenden Voraussetzungen anpassen:

- periodische Anpassung der Jahresgebühr;
- Änderungen beim Leistungsumfang in der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG sowie in der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG;
- bei erheblichen medizinischen Neuentwicklungen.

Der TCS gibt dem Inhaber des TCS ETI Schutzbriefs die neuen Konditionen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Vertragsjahrs bekannt. Der Inhaber hat dann das Recht, den TCS ETI Schutzbrief zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Vertragsjahrs bevor die Anpassung wirksam wird, beim TCS eintreffen.

1.12 Obliegenheiten im Schadenfall

1.12.1 Sofortige Meldung

Schadenfälle müssen der unten genannten zuständigen Stelle sofort gemeldet werden. Der Begünstigte hat deren Weisungen zu befolgen. Insbesondere hat er dem Leistungserbringer sofort die gewünschten Informationen und notwendigen Dokumente und Belege zukommen zu lassen.

Die bei einem Notfall durch die Kontaktaufnahme mit der ETI Einsatzzentrale (durch Telefon oder Fax) anfallenden Kosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

Ihre Ansprechpartner sind:

- für **Hilfeleistungen und bei Versicherungsfällen:**

ETI Einsatzzentrale (24/24; 7/7; 365/365)
Tel.: +41 58 827 22 20
Fax: +41 58 827 50 12
E-Mail: eti@tcs.ch

- für die Anmeldung einer **Annulation:**

Tél.: +41 58 827 64 12
E-Mail: annulationeti@tcs.ch
oder verwenden Sie bitte das unter www.tcs.ch/schaden verfügbare Formular

- Bei Anmeldung eines **Rechtsschutzfalles** wenden Sie sich bitte an:

Assista Rechtsschutz AG,
Postfach 820, 1214 Vernier
Tel.: +41 58 827 65 66
oder verwenden Sie bitte das unter www.tcs.ch/schaden verfügbare Formular

- Für **allgemeine Informationen** über den TCS ETI Schutzbrief oder andere Produkte des TCS wenden Sie sich bitte an:

Touring Club Schweiz, Contact Center,
Postfach 820, 1214 Vernier
Tel.: 0844 888 111 oder +41 58 827 27 27
aus dem Ausland
E-Mail: info@tcs.ch
oder verwenden das unter www.tcs.ch/kontakt verfügbare Kontaktformular.

1.12.2 Verhalten bei Krankheit oder Unfall

Bei **Krankheit** oder **Unfall** hat der Begünstigte sofort einen Arzt aufzusuchen, sich die Reise(un)fähigkeit zu bestätigen und sich an dessen Anweisungen zu halten. Er verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte gegenüber dem TCS, den übrigen Leistungserbringern und deren ärztlichen Beratern von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

1.12.3 Pflicht zur Minderung des Schadens

Der Begünstigte ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, um die Kosten der Leistungen bzw. den Schaden so gering wie möglich zu halten.

1.12.4 Kostenvorschüsse

Gewährte Kostenvorschüsse müssen nach Anforderung vom Inhaber des TCS ETI Schutzbriefs zurückgezahlt werden. Allfällige Mahn- und Inkassokosten sind vom Inhaber zu bezahlen. Neben dem Inhaber haftet auch der Begünstigte, der den Kostenvorschuss bezogen hat.

Der TCS behält sich das Recht vor, vor der Leistungserbringung die Unterzeichnung einer Schuldanererkennung des Inhabers bzw. Begünstigten zu fordern

Kostenvorschüsse werden nur für Begünstigte mit **Wohnsitz** in der Schweiz gewährt.

1.12.5 Rückerstattung von Kosten

Rückerstattungsgesuche müssen bei der ETI Einsatzzentrale innerhalb von 30 Tagen nach Annulation oder Rückkehr von der Reise zusammen mit den Originalbelegen für das gedeckte Ereignis und die Kosten eingereicht werden.

Die Rückerstattung von im Ausland ausgestellten Rechnungen erfolgt in CHF auf ein schweizerisches Konto des Begünstigten; massgeblich ist der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung durch den Inhaber bzw. Begünstigten.

1.12.6 Kürzung und Verweigerung der Leistungen bei Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die Obliegenheiten gemäss Ziff. 1.12 können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden.

1.13 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn und soweit der entstandene Schaden nicht durch einen Dritten zu tragen ist (haftpflichtiger Dritter, Autovermietung, Anbieter von gewerblichem Carsharing, Reiseveranstalter, Reisebüro, Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, Betreiber eines **öffentlichen Verkehrsmittels**, Versicherung, usw.).

Dennoch erbrachte Leistungen gelten als Vorschüsse. Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, dem Leistungserbringer allfällige vom Dritten erhaltene Zahlungen weiterzuleiten bzw. die ihm gegen den Dritten zustehenden Rechte und Forderungen abzutreten.

Vorbehalten bleibt die spezifische Subsidiaritätsklausel für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland (Ziff. 8.9).

1.14 Haftungsausschluss

1.14.1 Im Rahmen der Leistungen des TCS ETI Schutzbrieft organisieret der TCS bestimmte (Hilfe-) Leistungen Dritter. Der TCS und die übrigen Leistungsträger haften dabei weder für die Qualität der von Dritten erbrachten Leistungen noch für allfällige daraus resultierende Schäden.

1.14.2 Die Begünstigten erlauben dem TCS und den übrigen Leistungsträgern die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit ihnen und anderen Beteiligten. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Der TCS und die übrigen Leistungsträger übernehmen deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

1.15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen sind die Genfer Gerichte und die Gerichte am Schweizer **Wohnsitz** der Person des Inhabers des TCS ETI Schutzbrieft zuständig. Hat dieser seinen **Wohnsitz** in Liechtenstein oder im **ausländischen Grenzgebiet**, sind die Gerichte des Kantons Genf ausschliesslich zuständig.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sind für die von den Versicherungsgesellschaften gedeckten Leistungen direkt, sowie für die vom TCS erbrachten Leistungen analog anzuwenden.

1.16 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Keine Deckung durch den TCS ETI Schutzbrieft besteht:

1.16.1 für Ereignisse und Kosten, die in den vorliegenden AGB nicht ausdrücklich genannt sind;

1.16.2 für Ereignisse, die sich bereits vor dem Beginn der Gültigkeit des TCS ETI Schutzbrieft bzw. der Erweiterung einer Deckung ereignet haben;

1.16.3 für gesundheitliche Beschwerden im Zusammenhang mit

– einer **vorbestehenden ernsthaften Krankheit**, die die Fähigkeit zur Durchführung der Reise einschränkt, wenn diese Krankheit zum Zeitpunkt der Buchung oder vor der Abreise bekannt und die gesundheitlichen Beschwerden objektiv voraussehbar waren;

– Folgen eines bereits zum Zeitpunkt der Buchung geplanten medizinischen Eingriffs;

– psychischen Beschwerden, falls der Begünstigte im Zeitpunkt der Buchung verschreibungspflichtige Psychopharmaka eingenommen hat.

Bei **vorbestehenden Krankheiten** werden Leistungen nur gewährt, wenn der behandelnde Arzt die Reisefähigkeit der betroffenen Person vor der Buchung oder dem Antritt der Reise schriftlich bestätigt hat und wenn die Reise wegen einer unvorhersehbaren und vom behandelnden Arzt attestierten Verschlechterung des Gesundheitszustands des Betroffenen annulliert, vorzeitig abgebrochen oder der Aufenthalt verlängert werden muss;

1.16.4 bei Ereignissen, **Krankheiten** und **Unfällen** die auf übermässigen Konsum von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln zurückzuführen sind;

1.16.5 bei aktiver Teilnahme an Demonstrationen, Schlägereien, Unruhen, und wegen der im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Ereignissen ergriffenen Massnahmen;

1.16.6 bei **vorsätzlicher** Begehung sowie dem Versuch von Straftaten;

1.16.7 bei Rennen, Wettkämpfen und sonstigen Wagnissen:

– Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, -schlitten und -booten;

– Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen, Rundkursen sowie bei allen Wettbewerben im Gelände. Trainingsfahrten sind jedoch gedeckt, wenn sie ausschliesslich der Sicherheit im ordentlichen Strassenverkehr dienen, keinen Renncharakter haben und ohne Zeitmessung erfolgen;

– Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder anderer Extremsportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (beispielsweise Boxen, Ringen, Kickboxen);

– sonstigen Wagnissen, bei denen sich der Begünstigte unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes einer besonderen Gefahr aussetzt, ohne die nötigen Massnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu können, um die Gefahr auf ein angemessenes Verhältnis zu reduzieren;

1.16.8 bei Reisen in Länder oder Regionen, von denen bereits zum Zeitpunkt der Buchung die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) oder der TCS abgeraten haben;

1.16.9 bei Reisen, die im Hinblick auf einen medizinischen oder Schönheitschirurgischen Eingriff organisiert werden, für Ereignisse im Zusammenhang mit diesem Eingriff;

1.16.10 bei Beförderung von Personen oder Waren gegen Entgelt;

1.16.11 für Tiere;

1.16.12 bei einem Vorfall, bei dem der Fahrzeuglenker nicht im Besitz eines erforderlichen Führerausweises ist;

1.16.13 bei einem Ereignis, das auf mangelhafte oder unterlassene Wartung des Fahrzeugs (gemäss Vorgaben des Herstellers) oder nicht homologierte Änderungen (z.B. Tuning) zurückzuführen ist;

1.16.14 bei Vorfällen, die auf Nuklearkatastrophen zurückzuführen sind oder für medizinische Leiden, die durch solche Katastrophen verursacht wurden;

1.16.15 bei absichtlicher Herbeiführung des Ereignisses bzw. Schadenfalls durch einen der Begünstigten;

1.16.16 für Kosten, die der Begünstigte für nicht gedeckte Personen aufgewendet hat (wenn z.B. der Begünstigte einen Dritten zu einer Reise einlädt, ist nur die Annullierung der Reise des Begünstigten und nicht die der Reise des Dritten gedeckt).

Weitere, besondere Leistungsausschlüsse sind in den spezifischen Bestimmungen festgehalten.

1.17 Rückerstattung bei fehlender Deckung

Falls Leistungen erbracht wurden, obwohl keine Deckung bestand, kann der Leistungserbringer die Rückerstattung verlangen.

2. Annullierung

2.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung von **Wohnsitz** zum Zielort mindestens 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

Regelmässige und gewohnheitsmässige Fahrten und **Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

Versichert sind ausschliesslich folgende Reisen bzw. einzelne Leistungen im Rahmen einer Reise:

- Ferienarrangements;
- Hotelaufenthalte;
- Miete von Ferienunterkünften;

– vom Begünstigten finanzierte kombinierte Sprach- und Ferienaufenthalte, Praktika und Weiterbildungen;

– der Transport des Begünstigten (z.B. Flug, Bahn, Schiff);

– die Miete eines Schiffs oder Fahrzeugs;

– Entgelt für offiziell zugelassene und professionelle Reiseleiter, Wander- und Bootsführer;

– Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen und Freizeitparks, Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen.

Nicht versichert sind die Kosten von Aufenthalten des Begünstigten in seiner eigenen Zweitwohnung oder einem Time-Sharing-Objekt sowie Reisen mit Privatjets.

2.2 Versicherte Veranstaltungen ohne Bezug zu einer Reise

Versichert ist auch die Annullierung des Besuchs von Veranstaltungen infolge von gesundheitlichen Zwischenfällen gemäss Ziff. 2.4.1 lit. a und 2.4.1 lit. c, unabhängig von einer Reise. Gedeckt werden Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen und Freizeitparks und Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen.

2.3 Voraussetzung für einen Leistungsanspruch

Die Annullierungskosten werden nur auf der Grundlage der Annullierungsbedingungen eines schriftlichen, mit einem der folgenden Dritten abgeschlossenen Vertrags erstattet:

- Reisebüro, Reise- oder Transportunternehmen;
- Vermieter (inkl. Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag);
- Veranstalter von Sprachkursen oder Weiterbildungen/Praktika;
- Professionelle Reiseleiter, Wander- und Bootsführer;
- Veranstalter von Anlässen wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen.

2.4 Versicherte Ereignisse für die Annullierung einer Reise

2.4.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

- a. bei einer **Krankheit** oder Verletzung des Begünstigten infolge eines **Unfalls** oder Komplikationen während einer Schwangerschaft, die die Ausführung der geplanten Reise (unter Berücksichtigung von Reisedaten, Zielort, Transportmittel, vorgesehenen Aktivitäten) verunmöglichen und die nach der Buchung aufgetreten sind, sowie im Fall des Todes des Begünstigten;

Bei Reiseunfähigkeit infolge einer **vorbestehenden ernsthaften Krankheit** ist die Annullierung nur versichert, falls der behandelnde Arzt vor der Buchung die Reisefähigkeit bestätigt hat (unter Berücksichtigung von Reisedaten, Zielort, Transportmittel, vorgesehenen Aktivitäten).

Bei psychischen/psychosomatischen Leiden wird die Annullierung nur gedeckt, falls der Begünstigte zur Behandlung der Krankheit, die zur Annullierung geführt hat, nach der Buchung erstmalig verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen musste.

Die Reiseunfähigkeit ist in allen Fällen durch eine umgehend einzuholende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt. Bei erwerbstätigen Personen kann ausserdem eine Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers einverlangt werden.

- b. falls die Begünstigte bei der Buchung erkennt schwanger war und die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder das Bundesamt für Gesundheit/BAG), die Weltgesundheitsorganisation/WHO oder der TCS Schwangeren von einer Reise an den Zielort abraten oder wenn eine Impfung für den Zielort obligatorisch ist oder empfohlen wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

Wird die Begünstigte nach der Buchung schwanger, sind die Annullierungskosten für diese Reisen nicht versichert.

- c. weil eine **nahestehende Person** ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird (**unbekannter Verbleib**) oder stirbt.

2.4.2 Berufliche Zwischenfälle

- a. falls der Begünstigte unvorhersehbarerweise vor der Reise von einem neuen Arbeitgeber angestellt wird und seine neue unbefristete Stelle während der geplanten Reisezeit antreten muss;

- b. falls der Arbeitsvertrag des Begünstigten nach der Buchung der Reise ohne sein Verschulden gekündigt wird und zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der geplanten Abreise weniger als 3 Monate liegen;

2.4.3 Vorladung

Bei unerwarteter offizieller Vorladung als Zeuge vor Gericht, wenn der Verhandlungstermin während der Reisezeit liegt und nicht verschoben werden kann;

2.4.4 Schäden an Hab und Gut am Wohnsitz

Bei bedeutendem materiellen Schaden an Hab und Gut des Begünstigten an dessen **Wohnsitz** infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die Anwesenheit des Begünstigten zu Hause erfordert; der Schadenfall darf höchstens 4 Wochen vor dem geplanten Reiseantritt eingetreten sein;

2.4.5 Dokumentendiebstahl

Beim Diebstahl persönlicher für die Reise unerlässlicher Dokumente des Begünstigten (Pass, Identitätskarte, Führerschein, Beförderungstickets) unmittelbar vor Reiseantritt. Die Dokumente müssen nicht innert nützlicher Frist ersetzt werden können (z.B. in Flughäfen); der Diebstahl muss sobald als möglich der zuständigen Polizeibehörde angezeigt werden;

2.4.6 Ausfall der Transportmittel

- a. beim Ausfall oder erheblichen Verspätung eines **öffentlichen Verkehrsmittels** in der Schweiz, mit dem sich der Begünstigte direkt an den Ort der Abreise in der Schweiz begibt, sofern keine Alternative besteht; vorausgesetzt ist, dass er einen angemessenen und ausreichenden Zeitraum zwischen der vorgesehenen Ankunft des **öffentlichen Verkehrsmittels** und der Abreisezeit in der Schweiz eingeplant hat (bei Flugreisen mindestens 2 Stunden);

- b. beim Ausfall infolge Panne oder Unfall eines Privatfahrzeugs des Begünstigten (Ziff. 1.5) in der Schweiz, mit dem sich der Begünstigte direkt an den Ort der Abreise in der Schweiz begibt; vorausgesetzt ist, dass er einen angemessenen Zeitraum zwischen der vorgesehenen Ankunft und der Abreisezeit in der Schweiz eingeplant hat (bei Flugreisen mindestens 2 Stunden);

Die Panne oder der Unfall (Zeitpunkt und Schadenort) muss durch einen Bericht der Polizei, des TCS oder eines anderen Pannendienstes dokumentiert werden.

Nicht versichert sind Pannen, die durch fehlenden oder falschen Kraftstoff oder durch unzugängliche, abhanden gekommene oder beschädigte Schlüssel oder sonstiges Verschulden des Begünstigten entstehen.

2.4.7 Streiks, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Katastrophen, behördliche Massnahmen

- a. Streiks am Abreise- und Zielort – bei Landreisen auch entlang der Reiseroute - die die geplante Durchführung der Reise verunmöglichen;
- b. Unruhen, Terroranschläge, **Epidemien, Pandemien**, Quarantänemassnahmen oder **Naturkatastrophen** entlang der Reiseroute und an der Reisedestination, falls für das Leben des Begünstigten eine konkrete Gefahr besteht;

- c. in den Fällen, in denen wegen den in Ziff. 2.4.7 lit. a und 2.4.7 lit. b genannten Ereignissen nach der Buchung die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO), oder der TCS von der Reise in die betroffene Region abraten;

Die infolge dieser Ereignisse entstehenden Annullierungskosten werden nur übernommen falls der Veranstalter oder andere Leistungserbringer nicht zu ihrer Übernahme verpflichtet sind (wie in Art. 2.6.3 ausgeführt).

2.4.8 Ausfall der Begleitperson

Falls eine Person, die dieselbe Reise wie der Begünstigte gebucht hat und ohne die der Begünstigte die Reise vernünftigerweise nicht antreten kann, die Reise infolge eines der in Ziff. 2.4.1 bis 2.4.6 genannten Gründen annullieren oder ändern muss. Dies gilt nicht für **Gruppenreisen** mit mehr als zwei Teilnehmern.

Die Begleitperson selbst ist nicht versichert, falls sie nicht selbst Begünstigte eines TCS ETI Schutzbrief ist.

2.5 Versicherte Leistungen

2.5.1 Rückerstattung der Kosten für die annullierte Reise bzw. der Mehrkosten infolge Änderung

Bis zu einer Höhe von CHF 120'000 pro Ereignis werden erstattet:

- entweder die vertraglichen Annullierungskosten, die am Tage des Vorfalls geschuldet sind, sofern diese die Kosten der ursprünglich geplanten Reise nicht übersteigen;
- oder die Kosten für die Änderung der Reise bis zu dem Betrag, der den Kosten entspricht, die im Falle einer Annullierung am Tage des Vorfalls, der die Änderung verursacht hat, geschuldet wären.

Keine Kosten werden übernommen für die zeitanteilige Nutzung eines Immobilienbesitzes («time-sharing») und falls ein Objekt für mehr als 3 Monate gemietet wurde.

Die Bearbeitungsgebühren werden nur erstattet, wenn sie branchenüblich, verhältnismässig und in einem schriftlichen Vertrag transparent ausgewiesen sind.

Pro TCS ETI Schutzbrief Standard kommt ein **Selbstbehalt von CHF 200 pro Reise** zum Tragen; dieser Selbstbehalt entfällt beim TCS ETI Schutzbrief Plus.

2.5.2 Rückerstattung der Kosten für Veranstaltungen ohne Bezug zu einer Reise

Erstattet werden direkt beim Veranstalter bzw. von ihm beauftragten Wiederverkäufern erworbene Tickets.

Die Leistung ist auf den auf dem Ticket ausgewiesenen Preis und pro Vertragsjahr auf CHF 1'000 (Einzelpersonendeckung) bzw. CHF 2'000 (Familiendeckung) begrenzt.

2.5.3 Voraussetzungen der Rückerstattung

Die gemäss Ziff. 2.5.1 und 2.5.2 gedeckten Kosten werden erstattet, sofern das die Annullierung begründende Ereignis nach der Buchung eingetreten ist und kein Begünstigter oder Dritter die Leistung nutzen kann.

Die Kosten für Tickets (einschliesslich für Dauer- und Saisonkarten) werden nur zurückerstattet, wenn die Tickets vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können.

2.6 Besondere Leistungsausschlüsse

In folgenden Fällen werden keine Leistungen gewährt:

2.6.1 bei **Geschäftsreisen**; werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden nur die Kosten für die Annullierung des privaten Teils der Reise erstattet, sofern diese Kosten nicht von einem Dritten (Arbeitgeber, andere Gesellschaften) übernommen wurden;

2.6.2 Kosten, die der Begünstigte für vom TCS ETI Schutzbrief nicht gedeckte Personen übernommen hat (z.B. Einladung zu einer Reise, Zahlung eines Hotelaufenthalts, einer Weiter- oder Heimfahrt eines nicht Begünstigten);

2.6.3 wenn eine versicherte Reise oder Veranstaltung durch den Organisator, Veranstalter, das Reisebüro, ein Dienstleistungsunternehmen, den Vermieter oder einen bezahlten Reisebegleiter annulliert oder geändert wird oder bei Unterbruch oder Einstellung ihrer Aktivitäten, auch wenn diese Änderungen auf einen behördlichen Entscheid oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;

2.6.4 wenn der Begünstigte die Reise oder das Veranstaltungsticket gewonnen hat oder ihm der Leistungserbringer eine vollständige oder teilweise Entschädigung in Form eines für eine künftige Reise oder eine andere Veranstaltung geltend zu machenden Gutscheins vorgeschlagen hat;

2.6.5 wenn die versicherten Reise- oder Veranstaltungstickets teilweise genutzt wurden;

2.6.6 falls sich der endgültige Zielort ausserhalb **Europas** befindet, die Deckung jedoch nicht auf die ganze Welt erweitert wurde. Auch im Falle einer Zwischenstation innerhalb **Europas** ist die Reise nicht gedeckt.

2.7 Nicht übernommene Kosten

Auch in einem gedeckten Schadenfall werden folgende Kosten nicht übernommen:

- Kosten in Verbindung mit finanziellen Transaktionen,
- Versicherungsprämien;
- Kosten für Visa;
- Kosten für Impfungen.

2.8 Vorgehen im Schadenfall

Sobald der Begünstigte von dem Ereignis Kenntnis erlangt hat, das die Annullierung einer Reise notwendig macht oder machen könnte, hat er die ETI Einsatzzentrale und den Vertragspartner zu informieren (z.B. Reiseveranstalter, Reisebüro, Fluggesellschaft, Vermieter, Verpächter, Hotel usw.).

Bei **Krankheit** oder **Unfall** muss der Begünstigte umgehend seinen behandelnden Arzt über die geplanten Reisen und Veranstaltungen informie-

ren, damit dieser die Reiseunfähigkeit in Bezug auf die gebuchten Reisen (Reisedaten, Reiseroute, Zielort, Transportmittel) oder die Unfähigkeit zur Teilnahme an der Veranstaltung attestieren kann.

Das Rückerstattungsgesuch ist unter Angabe der Mitgliedsnummer des Inhabers des TCS ETI Schutzbriefs einzureichen an:

TAS Versicherungen AG, Schadenabteilung,
Postfach 820, 1214 Vernier
Tel.: +41 58 827 64 12
E-Mail: annulationeti@tcs.ch

Dem Rückerstattungsgesuch sind alle Belege für das die Annullierung rechtfertigende Ereignis und für die dem Begünstigten entstandenen Kosten beizulegen, insbesondere:

- im Original: das Arzteugnis, die Annullierungskostenrechnung, die Bescheinigungen über die Zurückbehaltung der Annullierungskosten und die Nichtbenutzung der Flugtickets sowie voll berechnete Tickets für **öffentliche Verkehrsmittel** oder Veranstaltungskarten.
- als Kopie: den Buchungsvertrag oder die Rechnung/Bestätigung, den Mietvertrag, die Allgemeinen Bedingungen inklusive Annullierungsbedingungen, teilweise berechnete Tickets für **öffentliche Verkehrsmittel**.

Die Kosten für die Beschaffung dieser Belege trägt der betroffene Begünstigte.

Je nach Ereignis können weitere Belege verlangt werden.

3. Personenassistance nach der Abreise

3.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung vom **Wohnsitz** zum Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

Regelmässige oder gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

3.2 Versicherte Ereignisse

3.2.1 Gesundheitliche Zwischenfälle

Eine Deckung wird gewährt, wenn während einer Reise

- a. ein Begünstigter ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird (**unbekannter Verbleib**), eine unvorhersehbare Verschlimmerung eines chronischen Leidens (einschliesslich psychischer Krankheiten) oder unvorhersehbare Schwangerschaftskomplikationen erleidet oder stirbt;

Zwischenfälle wegen psychischer Krankheiten sind nur gedeckt, wenn zur Behandlung nach dem Zwischenfall erstmals verschreibungspflichtige Psychopharmaka eingenommen werden müssen.

- b. ein Begünstigter zurückreisen muss, weil eine **nahestehende Person** in der Schweiz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird (**unbekannter Verbleib**) oder stirbt;

- c. eine mit dem Begünstigten reisende Begleitperson ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt, vermisst wird, (**unbekannter Verbleib**), eine unerwartete Verschlimmerung eines chronischen

Leidens (einschliesslich psychischer Krankheiten) oder unvorhersehbare Schwangerschaftskomplikationen erleidet oder stirbt und der Begünstigte die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann.

Dies gilt nicht bei **Gruppenreisen** mit mehr als zwei Teilnehmern.

Die Begleitperson selbst ist nicht versichert, falls sie nicht selbst Begünstigte eines TCS ETI Schutzbriefs ist.

Ein Leistungsanspruch besteht, wenn Notfallbehandlungen ambulatorisch oder stationär im Krankenhaus erbracht werden müssen. Dies gilt nicht für den Todesfall und den Fall des **unbekannten Verbleibs**.

3.2.2 Zwischenfälle am Wohnsitz

Eine Deckung wird gewährt, wenn während einer Reise ein bedeutender materieller Schaden an Hab und Gut des Begünstigten oder der mit dem Begünstigten mitreisenden Begleitperson an dessen/deren **Wohnsitz** infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt eingetreten ist, der zwangsläufig die sofortige Anwesenheit des Begünstigten oder der Begleitperson vor Ort erfordert. Im letztgenannten Fall wird die Deckung gewährt, wenn der Begünstigte die Reise vernünftigerweise nicht ohne die Begleitperson fortsetzen kann.

Dies gilt nicht für **Gruppenreisen** mit mehr als zwei Teilnehmern.

Die Begleitperson ist nicht gedeckt, falls sie nicht Begünstigte eines TCS ETI Schutzbriefs ist.

3.2.3 Streiks, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Katastrophen, behördliche Massnahmen

Eine Deckung wird gewährt

- a. bei Streiks, die die geplante Fortführung der Reise an den Zielort verunmöglichen, vorbehaltlich zumutbarer Änderungen durch den Reiseveranstalter oder ein Transportunternehmen (z. B. Flug-, Bahngesellschaft);

- b. bei Unruhen, Terroranschlägen, Quarantänemassnahmen, **Epidemien, Pandemien** oder **Naturkatastrophen**, die entlang der Reiseroute oder am Zielort stattgefunden haben, falls für das Leben des Begünstigten eine konkrete Gefahr besteht;

- c. in den Fällen, in denen wegen den in Ziff. 3.2.3 lit. a und 3.2.3 lit. b genannten Ereignissen nach dem Antritt der Reise die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA, das Bundesamt für Gesundheit/BAG, die Weltgesundheitsorganisation/WHO) oder der TCS von der Reise in die betroffene Region abraten.

In den oben genannten Fällen besteht die Deckung noch 14 Tage nach Bekanntwerden des Ereignisses fort; die Weiter- bzw. Heimreise muss innerhalb dieses Zeitraums angetreten werden.

3.3 Versicherte Leistungen

3.3.1 Such- und Rettungsaktionen

Hilfe und Koordination bei Such- und Rettungsaktionen sowie Übernahme der Kosten im Fall eines gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a und 3.2.3 lit. b und 3.2.3 lit. c versicherten Ereignisses sowie im Fall einer behördlichen Anordnung bis zu einer Höhe von CHF 30'000.

In Entführungsfällen endet die Leistungspflicht für Suchkosten mit der Gewissheit der Entführung.

3.3.2 Notfalltransport

Kostenübernahme für einen medizinisch notwendigen Transport des Begünstigten in einem Notfall zum nächstgelegenen Krankenhaus, das die medizinischen Bedürfnisse des Begünstigten befriedigen kann, subsidiär zu den von der Kranken- oder Unfallversicherung des Begünstigten gedeckten Leistungen.

Kostenbeteiligungen der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung (Selbstbeteiligung und Franchise) bleiben zu Lasten des Begünstigten.

3.3.3 Verlegung und Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit

Verlegung oder Rückführung des Begünstigten in ein Krankenhaus, weil er am Aufenthaltsort nicht angemessen behandelt werden kann. Der TCS organisiert unter Einbezug des behandelnden Arztes und der vom TCS beauftragten beratenden Ärzte die Verlegung oder Rückführung per Krankenwagen, Linien- oder Sanitätsflugzeug und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

Die Kosten für Verlegungen zwischen Krankenhäusern innerhalb der Schweiz werden nicht übernommen.

In jedem Fall muss die Verlegung oder Rückführung zwangsläufig vom TCS entschieden werden, ansonsten verliert der Begünstigte seine Ansprüche.

3.3.4 Rückführung im Todesfall

Organisation der Rückführung des Verstorbenen oder seiner Asche in die Schweiz bei Todesfall des Begünstigten.

Übernommen werden die Transportkosten, Mehrkosten aus der Einhaltung des internationalen Übereinkommens über die Leichenbeförderung und die Kosten für behördliche Formalitäten, die im Zusammenhang mit der Rückführung anfallen.

3.3.5 Kostenvorschüsse für ambulante oder stationäre Behandlungskosten

Geleistet wird ein Vorschuss, falls nötig, von maximal CHF 5'000 pro Begünstigten für die mit einer ambulanten oder stationären Behandlung verbundenen Kosten. Der Inhaber und der Begünstigte verpflichten sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

Der Kostenvorschuss wird nur Begünstigten mit **Wohnsitz** in der Schweiz gewährt.

3.3.6 Besuchskosten

Organisation einer Reise von **nahestehenden Personen** vor Ort bei einem Spitalaufenthalt von voraussichtlich mehr als 5 Tagen oder bei Tod des Begünstigten. Übernommen werden die Reisekosten ab der Schweiz (Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag von CHF 6'000 pro Ereignis.

3.3.7 Heimbegleitung Minderjähriger

Heimbegleitung minderjähriger Kinder, wenn ein Begünstigter infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Ziff. 3.2.1 lit. a nicht mehr in der Lage ist, sich um die Minderjährigen zu kümmern oder diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen müssen:

- Organisation der Reise für eine Person, um die Minderjährigen an deren **Wohnsitz** in der Schweiz zurückzubegleiten;
- Übernahme der Kosten der Hin- und Rückreise von der Schweiz aus (Zugticket 1. Klasse, Flugticket Economy Class).

3.3.8 Definitive Rückreise

Übernahme der Mehrkosten der vorzeitigen oder verspäteten Heimreise des Begünstigten an seinen **Wohnsitz** bis zu CHF 3'000 pro Begünstigten (Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class). Die Beschränkung der Leistung auf diesen Betrag gilt nicht in den durch Ziff. 3.3.3 erfassten Fällen. Die Kosten für die ursprüngliche Heimreise werden nicht zurückerstattet.

3.3.9 Temporäre Rückreise

Bei Eintritt eines Ereignisses gemäss Ziff. 3.2.1 lit. b und Ziff. 3.2.2, welches die Anwesenheit von Begünstigten für einen begrenzten Zeitraum erfordert, Übernahme der Kosten der Reise in die Schweiz und der Rückkehr an den Aufenthaltsort, bis zu einem Betrag von CHF 6'000 pro Ereignis (Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class).

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

3.3.10 Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt

Bei Eintritt eines Ereignisses gemäss Ziff. 3.2.1 lit. a, 3.2.1 lit. c und Ziff. 3.2.3, Übernahme der Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück; Transportkosten vor Ort **mit öffentlichen Verkehrsmitteln** oder Taxi) bis zu einem Betrag von CHF 1'000 pro Begünstigten (bis CHF 3'000.- pro Ereignis).

Die Leistung kann nicht mit der Erstattung der Kosten für den ungenutzten Aufenthalt (Ziff. 3.3.11) kumuliert werden.

3.3.11 Kosten des ungenutzten Aufenthalts bei vorzeitigem Abbruch

Übernahme der Kosten der nicht beanspruchten Leistungen der Begünstigten bis zu einem Betrag von CHF 120'000 pro Ereignis bei vorzeitigem Abbruch der Reise infolge eines versicherten Ereignisses; **abzüglich eines Selbstbehalts von CHF 200 pro Reise bei den Deckungsvarianten «Standard»**; die Kosten für die ursprüngliche Heimreise werden nicht zurückerstattet.

Die Kosten für den ungenutzten Aufenthalt bei zeitanteiliger Nutzung eines Immobilienbesitzes («time-sharing») und falls ein Objekt für mehr als 3 Monate gemietet wurde, werden nicht erstattet.

Die Leistung kann nicht mit der Erstattung der Kosten für den verlängerten Aufenthalt (Ziff. 3.3.10) kumuliert werden.

3.4 Zusätzliche versicherte Ereignisse und Leistungen

3.4.1 Verpasster Anschluss im öffentlichen Fernverkehr

Übernahme der Mehrkosten für die Reise an den Zielort (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class, Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag von CHF 3'000 pro Begünstigten, wenn der Begünstigte einen Anschluss zwischen zwei **öffentlichen Verkehrsmitteln** im **Fernverkehr** wegen Verspätung oder Annullierung des ersten **öffentlichen Verkehrsmittels** verpasst.

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn der Begünstigte für das Verpassen des Anschlusses verantwortlich ist oder wenn der Begünstigte nicht genügend Zeit für das Umsteigen eingeplant hat.

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

Ausgeschlossen sind die Kosten, die vom Betreiber des **öffentlichen Verkehrsmittels** getragen werden müssen (Subsidiarität, Ziff. 1.13).

3.4.2 Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels bei Reisen ins oder vom Ausland

Wenn bei Reisen ins oder vom Ausland ein gebuchtes oder benutztes **öffentliches Verkehrsmittel** aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder eines technischen Defekts ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise oder Rückreise nicht gewährleistet ist, Organisation und Übernahme der Mehrkosten der Weiter- bzw. Heimreise (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class, Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag CHF 3'000 pro Begünstigten.

Zur Geltendmachung des Anspruchs hat der Begünstigte eine Bestätigung des Ausfalls durch den Betreiber des **öffentlichen Verkehrsmittels** zusammen mit dem Originalticket und den Belegen für die entstandenen Kosten einzureichen.

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

Ausgeschlossen sind die Kosten, die vom Betreiber des **öffentlichen Verkehrsmittels** getragen werden müssen (Subsidiarität, Ziff. 1.13).

3.4.3 Leistungen bei Fahrerausfall

Wenn der Begünstigte infolge **ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls** oder schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, **unbekanntem Verbleib** oder Tod als Lenker des gedeckten Fahrzeugs (Ziff. 1.5) ausfällt und auch kein Mitreisender dieses Fahrzeug lenken kann, organisiert der TCS einen Fahrer für die Rückführung des Fahrzeugs und der in der Schweiz wohnhaften Insassen.

Statt Zurverfügungstellung eines Fahrers kann der TCS die Reisekosten für die Abholung des Fahrzeugs durch einen Begünstigten oder einer vom Begünstigten beauftragten Person übernehmen.

Wird für das Abholen des Fahrzeugs ein zweites Privatfahrzeug benutzt, wird ein Kilometersatz für dessen variable Kosten von CHF 0.35 angewandt. Der TCS behält sich das Recht vor, diesen Satz der Kraftstoffpreisentwicklung anzupassen. Allfällige Maut- und Tunnelgebühren werden übernommen.

Treibstoffkosten und Mautgebühren für das abgeholte Fahrzeug gehen zu Lasten des Begünstigten.

Der TCS übernimmt keine Haftung für im Fahrzeug belassene Gegenstände.

Diese Leistung wird ausserhalb **Europas** und für von Dritten gewerblich überlassene Fahrzeuge nicht gewährt.

3.4.4 Dokumentendiebstahl

Beim Diebstahl persönlicher für die Reise unerlässlicher Dokumente des Begünstigten (Pass, Identitätskarte, Führerschein, Beförderungstickets), die für die Reise unbedingt benötigt werden und der die Fortsetzung der Reise oder die Heimreise verunmöglicht, werden bis zu einem Betrag von CHF 3'000 pro Ereignis übernommen:

- die Mehrkosten für den Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück, Transport vor Ort mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** oder Taxi);
- die Mehrkosten für die Weiter- oder die Heimreise (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class).

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts, sowie die Kosten für die Neuausstellung der Dokumente, werden nicht übernommen.

Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn der Begünstigte sofort bei der Polizei des Landes seines Aufenthaltsorts Anzeige erstattet hat.

3.4.5 Insolvenz des Betreibers eines öffentlichen Verkehrsmittels

Stellt der Betreiber eines **öffentlichen Verkehrsmittels** den Betrieb wegen **Insolvenz** ein, nachdem der Begünstigte die Schweiz verlassen hat und dieser die gebuchte **Reise** nicht fortsetzen kann, werden die folgenden Leistungen erbracht:

- Organisation der Umbuchung auf ein anderes Transportunternehmen und, falls nötig, des vorübergehenden Aufenthalts bis zur Weiter- bzw. Heimreise;
- Übernahme der Kosten der Weiter- bzw. Heimreise (Zugbillet 1. Klasse, Flugzeug Economy Class) sowie allfällige Mehrkosten für den Aufenthalt bis zur Weiter- oder Heimreise (Mittelklassehotel mit Frühstück, Transport vor Ort mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** oder Taxi) bis zu einem Betrag von CHF 3'000 pro Begünstigten.

Die Kosten des ungenutzten Aufenthalts werden nicht übernommen.

Falls mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind (Massenschaden), sind die von TAS für dieses Ereignis zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 1'000'000 beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional unter den Begünstigten aufgeteilt.

3.4.6 Gesundheitliche Probleme vor und während der Reise

Bei gesundheitlichen Problemen vor und während einer Reise werden folgende Leistungen gewährt:

- Erteilung allgemeiner medizinischer Erstauskünfte zu Medikamenten (Nebenwirkungen, Unverträglichkeit, Verträglichkeit mit anderen Medikamenten; Vorkehrungen bei Schwangerschaft oder Stillen); Impfungen und Reisevorbereitung.

Diese medizinischen Erstauskünfte sind allgemeiner, objektiver Natur und ersetzen keinesfalls die persönliche Beratung bzw. Behandlung durch einen Arzt. Äussert der Begünstigte ein entsprechendes Bedürfnis, verweist ihn der vom TCS beauftragte Arzt an seinen Hausarzt bzw. Spezialisten vor Ort.

- Übersetzungen von Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztlichen Verschreibungen oder medizinischen Gutachten;
- Übernahme der Kosten für die Nachsendung der vom behandelnden Arzt vor Antritt der Reise verschriebenen lebenswichtigen Medikamente, sofern eine Zusendung im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist.

Diese Leistung wird bei aussergewöhnlichem Bedarf nach unverzichtbaren Medikamenten gewährt. Sie ist ausgeschlossen im Rahmen der Behandlung chronischer Krankheiten, die eine regelmässige Zusendung von Medikamenten erfordern würden oder beim Verlangen nach einer Impfung.

Die Kosten für die Medikamente trägt der Begünstigte in allen Fällen selbst. Er verpflichtet sich, die Kosten vorab per Kartenzahlung zu begleichen. In Ausnahmefällen kann ein Kostenvorschuss gewährt werden, der spätestens 30 Tage nach Versendung der Medikamente zurückzuerstatten ist.

3.4.7 Hilfe bei notwendigen Reparaturen am Wohnsitz

- Vermittlung der Telefonnummer eines kompetenten Handwerkers zur Behebung einer während der Reise am **Wohnsitz** des Begünstigten in der Schweiz entstandenen Notsituation infolge eines Einbruchs, Brands, Wasserschadens, oder Glasbruchs. Die Beauftragung des Handwerkers obliegt dem Begünstigten.

- Die Kosten für notfallmässige Reparaturen werden subsidiär bis zu einem Betrag von CHF 500 pro Ereignis auf Vorlage der Rechnung zurück-erstattet. Der Handwerker hat seine Rechnung direkt an den Begünstigten zu adressieren.

Nicht erstattet werden Rechnungen, die Garantiefälle, Selbstbehalte, Service- oder Wartungsverträge betreffen.

Der TCS haftet nicht für Schäden, die aus der Unmöglichkeit, den Handwerker zu erreichen entstehen und Schäden im Zusammenhang mit den Handwerksarbeiten.

3.4.8 Psychologische Unterstützung

Nach Abbruch der Reise wegen eines Terroranschlags, einer **Epidemie**, einer **Pandemie** oder Naturkatastrophe und der Rückkehr in die Schweiz, Übernahme der Kosten für die Betreuung wegen eines daraus resultierenden **Traumas** durch einen anerkannten Notfallpsychologen in der Schweiz bis zu einem Betrag von CHF 1'000 pro Begünstigtem.

Die Kosten werden nicht übernommen, wenn es sich um eine Pflichtleistung nach dem KVG oder UVG handelt.

3.5 Vorgehen im Schadenfall

Zwecks Organisation der Hilfeleistungen bzw. Kostengutsprache hat der Begünstigte sofort die ETI Einsatzzentrale des TCS zu informieren:

ETI Einsatzzentrale (24/24, 7/7, 365/365)

Telefon: + 41 58 827 22 20

Fax: + 41 58 827 50 12

E-Mail: eti@tcs.ch

oder verwenden Sie bitte das unter www.tcs.ch/schaden verfügbare Formular

Der Begünstigte hat die Originalbelege für das Ereignis, das die Hilfeleistung ausgelöst hat und für zurückzuerstattenden Kosten zu senden an:

Touring Club Schweiz, Assistance ETI,
Postfach 820, 1214 Vernier

Je nach Vorfall können weitere Dokumente verlangt werden.

4. Heilungskosten im Ausland (TCS ETI Schutzbrief Plus)

4.1 Dauer der Deckung

Mit Ausnahme laufender Leistungsfälle erlischt die Versicherung für den Begünstigten, der sich während mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausserhalb der Schweiz aufhält.

4.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhersehbare **Krankheiten**, unvorhersehbare Komplikationen bei Schwangerschaft und **Unfälle** während Auslandsreisen, die innerhalb der Versicherungsdauer eintreten und notfallmässig bei einem Arzt oder in einem Spital behandelt werden müssen.

4.3 Versicherte Leistungen

4.3.1 Versicherte Heilungskosten

Übernommen werden:

- die Heilungskosten bei ambulanter und stationärer Behandlung im Ausland;
- eine Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt), die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) oder Grossbritanniens (GB) bei Anwendung der Sozialversicherungsgesetzgebung anfällt.

TAS übernimmt die Kosten von Behandlungen, welche die Leistungserbringer während der Deckungsdauer durchführen, in Ergänzung zu allen in- und ausländischen gesetzlichen und privaten Versicherungen. Leisten andere Versicherungen ebenfalls ergänzend oder nachrangig, gelten die gesetzlichen Regeln bei Mehrfachversicherung.

Honorar- und Tarifvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Begünstigten sind für TAS unverbindlich.

Leistungserbringer sind Personen oder Einrichtungen die für den Begünstigten medizinische Dienstleistungen anbieten wie z. B. Ärzte, Apotheken, Spitäler.

Leistungen werden nach landesüblichem Tarif entschädigt. Überhöhte oder nicht tarifentsprechende Ansätze werden angemessen gekürzt.

Die Abrechnung mit dem Begünstigten erfolgt in Schweizer Franken.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass

- der Begünstigte die ETI-Einsatzzentrale sofort kontaktiert und die notwendige Hilfe von der Einsatzzentrale angeordnet, organisiert und koordiniert wird. Diese Voraussetzung entfällt, wenn der Begünstigte die ETI-Einsatzzentrale ohne Verschulden nicht rechtzeitig benachrichtigt, die Meldung jedoch bei erster Gelegenheit nachholt,
- die ETI-Einsatzzentrale laufend über die Veränderungen des Gesundheitszustandes informiert wird.

Der Begünstigte hat den Anordnungen der ETI-Einsatzzentrale und behandelnden Ärzten, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, Folge zu leisten (Art. 38a Abs. 1 VVG).

Hat der Begünstigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so kann die Entschädigung um den Betrag gekürzt werden, um den sie sich bei Erfüllung jener Anordnungen vermindert hätte (Art. 38a Abs. 2 VVG).

Kostenbeteiligungen (Franchise, Selbstbehalt) aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz werden nicht entschädigt. Kürzungen anderer Versicherungen werden nicht ausgeglichen.

4.3.2 Leistungsbegrenzung

Wenn der Auslandsaufenthalt nicht fortgesetzt werden kann, werden die Kosten so lange übernommen, wie:

- die Behandlung notwendig ist und durch einen im jeweiligen Land zugelassenen Arzt bzw. zugelassenes medizinisches Hilfspersonal erfolgt,
- ein Heimtransport aus medizinischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Der Begünstigte kann wegen der medizinischen Anforderungen an die Unterbringung, der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in ein anderes Land verlegt werden.

Sind bei Erlöschen der Versicherung Leistungsfälle noch nicht abgeschlossen, werden Kosten von Behandlungen, die während maximal 90 Tagen nach Versicherungsende im Ausland stattfinden entschädigt.

4.4 Leistungen Dritter

Der Begünstigte ist verpflichtet, die ETI-Einsatzzentrale über alle Leistungen von Dritten (andere Versicherungen, Haftpflichtige usw.) sowie über die Vereinbarungen von Abfindungssummen im selben Versicherungsfall so rasch wie möglich zu informieren und deren detaillierte Abrechnungen vorzulegen.

Auf Verlangen hat er zusätzliche Informationen oder Unterlagen zu liefern, seine Ansprüche im Umfang der Leistungen schriftlich abzutreten, notwendige Erklärungen abzugeben oder Vollmachten auszustellen, wenn

- der Anteil anderer Versicherungen vorgeschossen wird oder
- anstelle eines haftpflichtigen Dritten, dessen Haftpflichtversicherung oder eines anderen Kostenträgers Zahlungen geleistet werden.

Leistungen entfallen, wenn der Begünstigte ohne Zustimmung von TAS mit einem leistungspflichtigen Dritten einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen bzw. eine Kapitalabfindung vereinbart.

4.5 Pflichten im Leistungsfall

Der Begünstigte ist verpflichtet, den Anordnungen von Ärzten oder anderen Leistungserbringern Folge zu leisten.

Er hat über das versicherte Ereignis sowie über frühere **Krankheiten** und **Unfälle** vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Sämtliche ärztlichen Zeugnisse, Berichte, Belege, Rechnungen, Zahlungsbestätigungen von Leistungserbringern sowie zusätzlich eingeforderte Unterlagen sind spätestens 6 Monate nach dem Behandlungsende im Ausland der ETI-Einsatzzentrale einzureichen.

Rechnungen und Unterlagen sind immer im Original einzureichen. Sind die Belege ungenügend detailliert und werden die ergänzenden Angaben auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, werden die Leistungen unter Berücksichtigung der Schwere der **Krankheit** bzw. des **Unfalles** angemessen festgesetzt.

Für **Unfälle** ist das Formular «Unfallmeldung» zu verwenden.

Der Begünstigte hat die behandelnden Leistungserbringer für notwendige Auskünfte von der Schweigepflicht gegenüber TAS zu entbinden.

Zudem ist der Begünstigte verpflichtet, unaufgefordert über im Schadenfall von Leistungserbringern unternommene Schritte im Rahmen der Rechnungsstellung und des Inkassos zu informieren.

4.6 Verletzungen von Pflichten

Verletzt der Begünstigte im Leistungsfall seine Pflichten, können Leistungen gekürzt oder verweigert werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Pflichten den Umständen nach im Sinne von Art. 45 VVG als unverschuldet anzusehen ist oder wenn der Begünstigte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat.

4.7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Behandlungen, die bei Reisebeginn geplant oder vorhersehbar sind,
- Behandlungen für Personen, die für eine vorübergehende Dauer ins Ausland entsandt werden und dort einer selbstständigen oder unselbstständigen beruflichen Tätigkeit nachgehen,
- Behandlungen für Personen, die im Ausland eine Ausbildung machen. Davon ausgenommen sind Sprachaufenthalte, Weiterbildungen und Seminare mit einer jeweiligen Dauer von bis zu 3 Monaten,
- Behandlungen und Massnahmen, die nicht wirksam, zweckmässig oder wirtschaftlich sind,
- Eingriffe zur Behebung oder Verbesserung körperlicher Mängel und Verunstaltungen sowie Komplikationen bei kosmetischen Behandlungen,
- Zahnbehandlungen und alternativmedizinische Behandlungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG nicht übernommen werden,
- Krankheiten** oder **Unfälle** während Reisen in ein Land oder eine Region, von dem das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) abrät. Wird der Begünstigte jedoch von einem solchen Ereignis am Aufenthaltsort überrascht, sind **Krankheiten** und **Unfälle** innerhalb von 14 Tagen seit dem erstmaligen Ausbruch dieses Ereignisses versichert.

5. Fahrzeugassistance im Ausland

5.1 Gedeckte Ereignisse

5.1.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen infolge eines Defekts, der dazu führt, dass eine Weiterfahrt zur nächsten Werkstatt unmöglich oder aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulässig ist.

Als Pannen gelten auch:

- Reifenpannen;
- Treibstoffpannen (Mangel, Verwechslung von Treibstoff, eingefrorener Treibstoff);
- entladene oder defekte Batterien;

– Schlüsselpannen (Einschliessen im Fahrzeug, Verlust, Diebstahl, Beschädigung, vereiste Schlösser und Türen);

– Schäden an folgenden Sicherheitskomponenten: Sicherheitsgurte, Scheibenwischer, Blinker, Scheinwerfer, Rückleuchten, Beleuchtung.

Von Fahrzeugherstellern organisierte Rückrufaktionen gelten nicht als Pannen.

5.1.2 Kaskoereignis

Als Kaskoereignis gelten:

- Kollision;
- Feuer-, Elementarschäden;
- Glas/Scheibenbruch;

– Marderschäden;

– Parkschäden;

– Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch.

5.2 Assistance für Privatfahrzeuge in Europa

5.2.1 Hilfe vor Ort, Abschleppen und Bergung

Im Fall einer Panne werden folgende Leistungen gewährt:

- Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist;
- Organisation und Kostenübernahme für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt;

- Koordination von Hilfsmassnahmen und Kostenübernahme für die Bergung.

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn das Fahrzeug vom Begünstigten auf einer für den **Strassenverkehr** zugelassenen Strasse gelenkt wurde.

5.2.2 Mehrkosten für den Aufenthalt vor Ort während der Reparatur

Kann das Fahrzeug nach einem gedeckten Ereignis innert 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden, werden folgende Mehrkosten bis zu einem Betrag von CHF 2'000 pro Ereignis übernommen:

- die durch den Aufenthalt vor Ort verursachten Mehrkosten (Mittelklassehotel mit Frühstück, Kosten für die Beförderung an Ort und Stelle durch **öffentliche Verkehrsmittel** oder Taxi); sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug, falls notwendig. Übernommen werden nur die Prämien der obligatorischen Kasko- bzw. Diebstahlversicherung und Kosten für Kindersitze.

Bei Schlüsselpannen sind die Leistungen auf CHF 500 pro Ereignis beschränkt.

Die Reparatur ist durch eine Rechnung, erstellt durch eine offizielle Werkstatt, nachzuweisen. Anderenfalls behält sich der TCS das Recht vor, bereits erbrachte Leistungen dem Begünstigten in Rechnung zu stellen.

5.2.3 Zusendung von Ersatzteilen

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der nötigen Ersatzteile vor Ort organisiert der TCS nach Möglichkeit den Versand der Ersatzteile und übernimmt die Versandkosten. Der Begünstigte verpflichtet sich, dem TCS die Kosten der Ersatzteile zu erstatten.

Dies gilt selbst dann, wenn der Begünstigte sie nicht annimmt. Ausserdem trägt er die Kosten für die Rücksendung einschliesslich allfälliger Zollgebühren und/oder die Entsorgung.

Übersteigen die Kosten für die Ersatzteile den Betrag von CHF 1'000, behält sich der TCS das Recht vor, vor der Zusendung ein Depot in Höhe des Gegenwerts zu verlangen.

5.2.4 Kostenvorschuss für Reparaturkosten

Der TCS kann einen Kostenvorschuss für unvorhergesehene Reparaturkosten des Fahrzeugs von maximal CHF 2'000 leisten, damit der Begünstigte die Reise fortsetzen kann. Dieser Vorschuss wird nur gewährt, falls keine Rechnungen des Inhabers des TCS ETI Schutzbriefs und des Begünstigten beim TCS offen sind und falls es keine Alternative gibt.

Diese Leistung wird nur Begünstigten mit **Wohnsitz** in der Schweiz gewährt.

5.2.5 Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise

Kann der Begünstigte die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges nicht abwarten, werden die Mehrkosten für die Weiter- oder Heimreise an den **Wohnsitz** des Begünstigten bis zur Höhe von CHF 3'000 pro Ereignis übernommen (Übernachtung Mittelklassehotel mit Frühstück, Zugbillet 1. Klasse, Flugticket Economy Class, Mietfahrzeug).

Im Rahmen der Familiendeckung werden die Leistungen auch unentgeltlich transportierten Insassen des Fahrzeuges gewährt, die ihren **Wohnsitz** in der Schweiz haben.

Diese Leistung wird bei Schlüsselpannen nicht gewährt.

Das Mietfahrzeug muss spätestens am Tag nach der Rückkehr an den **Wohnsitz** zurückgegeben werden.

Übernommen werden nur die Prämien der obligatorischen Kasko- bzw. Diebstahlversicherung und Kosten für Kindersitze.

Allfällige bereits übernommene Kosten für einen Aufenthalt vor Ort (Ziff. 5.2.2) werden vom Betrag der Leistung abgezogen.

5.2.6 Abholen des reparierten Fahrzeugs

Nach erfolgter Reparatur organisiert der TCS die Reise des Begünstigten oder einer **nahestehenden Person** um die Abholung des reparierten Fahrzeugs zu ermöglichen und übernimmt die Kosten, vorausgesetzt, dass die Abholung innert einer Frist von 2 Monaten nach dem auslösenden Ereignis erfolgt.

Wird für das Abholen des Fahrzeugs ein zweites Privatfahrzeug benutzt, wird ein Kilometersatz für dessen variable Kosten von CHF 0.35 angewandt. Der TCS behält sich das Recht vor, diesen Satz der Kraftstoffpreisentwicklung anzupassen. Allfällige Maut- und Tunnelgebühren werden ebenfalls übernommen.

Die Reparatur ist durch eine Rechnung, erstellt durch eine offizielle Werkstatt, nachzuweisen. Anderenfalls behält sich der TCS das Recht vor, die Leistung zu verweigern und dem Begünstigten bereits erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen.

5.2.7 Rückführung des Fahrzeugs zur Reparatur in der Schweiz

Kann das Fahrzeug vor Ort nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden, organisiert der TCS die Rückführung des Fahrzeugs zur Reparatur in die Schweiz und übernimmt die Kosten für:

- Diagnose und Abklärung der Rückführung des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von CHF 250;
- Standgebühren bis zu einem Betrag von CHF 250;
- den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitpunkt in eine vom Begünstigten gewählte Garage).

Diese Leistung wird bei Schlüsselpannen nicht gewährt.

Der Transport muss zwingend durch die ETI Einsatzzentrale vorab genehmigt und organisiert werden. Die Einsatzzentrale kann hierzu die Vorlage einer durch die Reparaturwerkstatt durchgeführten Pannendiagnose und eines Kostenvorschlags für die Reparaturkosten verlangen.

Vor dem Transport muss der Begünstigte die Wertgegenstände, den Dachträger entfernen, die Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere übergeben und den Bestimmungsort bestätigen.

Allfällige Rechnungen Dritter, z.B. der Werkstatt, hat der Begünstigte vor dem Transport des Fahrzeuges zu begleichen.

Der Begünstigte muss den Empfang des Fahrzeuges am Bestimmungsort in der Schweiz sicherstellen.

Schäden, die während des Fahrzeugtransports eingetreten sind, müssen spätestens innert 5 Werktagen nach Empfang des Fahrzeuges in der Schweiz dem TCS gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Rügefrist ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

Der Begünstigte hat unaufgefordert durch Einreichung der Reparaturrechnung nachzuweisen, dass das Fahrzeug innerhalb von 2 Monaten nach dem Empfang in der Schweiz repariert wurde. Anderenfalls ist der TCS berechtigt, dem Begünstigten die Kosten für die Rückführung in Rechnung zu stellen.

5.2.8 Entsorgung und Verzollung des Fahrzeugs

Erfolgt aufgrund der Unbrauchbarkeit des Fahrzeuges in der Folge eines gedeckten Ereignisses keine Rückführung in die Schweiz, kann das Fahrzeug der Zollbehörde des Landes, in dem es sich befindet, überlassen werden.

Der TCS übernimmt alle notwendigen Kosten ab dem Zeitpunkt, an dem sich alle für die Verschrottung notwendigen Dokumente in seinem Besitz befinden, insbesondere

- Standgebühren bis zu einem Betrag von CHF 250;
- die Verschrottungskosten;
- die Gebühren und Abgaben für die Entsorgung des Wracks;
- die Versandkosten für Nummernschilder und Fahrzeugpapiere.

5.3 Assistance für Privatfahrzeuge ausserhalb Europas

Diese Deckung gilt für Begünstigte eines TCS ETI Welt.

5.3.1 Hilfe vor Ort, Abschleppen und Bergung

Ausserhalb von Europa organisiert der TCS soweit möglich die Hilfeleistungen gemäss Ziff. 5.2.1. In den Fällen, in denen der Begünstigte die Hilfeleistungen selbst organisiert, hilft ihm der TCS und beteiligt sich bei vorgängigem Einverständnis an den Kosten bis zu einem Betrag von CHF 500.

5.3.2 Mehrkosten für den Aufenthalt vor Ort während der Reparatur

Ausserhalb von Europa organisiert der TCS die Hilfeleistungen gemäss Ziff. 5.2.2.

5.4 Leistungen für Mietfahrzeuge

5.4.1 Hilfe vor Ort, Abschleppen und Bergung

Die Hilfeleistungen gemäss Ziff. 5.2.1 (Europa) und 5.3.1 (ausserhalb Europas) werden ebenfalls erbracht für Schadenereignisse im Zusammenhang mit von Dritten gewerblich überlassenen Fahrzeugen (Mietwagen, Car-Sharing), die im örtlichen Geltungsbereich eintreten. Der Begünstigte hat vorab das Einverständnis des Dritten einzuholen (Ziff. 5.6).

5.4.2 Mehrkosten für den Aufenthalt vor Ort

Die Hilfeleistungen gemäss Ziff. 5.2.2 (Europa) und 5.3.2 (ausserhalb Europas) werden ebenfalls erbracht für Schadenereignisse im Zusammenhang mit von Dritten gewerblich überlassenen Fahrzeugen (Mietwagen, Car-Sharing), die im örtlichen Geltungsbereich eintreten.

Die Kosten für ein (Ersatz-) Mietfahrzeug werden in diesen Fällen jedoch nicht gewährt.

5.5 Besondere Leistungsausschlüsse

Der TCS übernimmt die folgende Kosten nicht:

- die Kosten der Reparatur und von Ersatzteilen;
- die Zollgebühren.

Der TCS übernimmt keine Verantwortung für eine Ablehnung seitens der Autovermietung falls keine Fahrzeuge verfügbar oder andere Bedingungen nicht erfüllt sind (Zahlung/Hinterlegung einer Kaution per Kreditkarte, das Erreichen eines Mindestalters und eine minimale Fahrpraxis). Die Begünstigten sind selbst dafür verantwortlich, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen können.

Der TCS übernimmt keine Haftung für im Auto belassene Gegenstände.

5.6 Vorgehen im Schadenfall

Zwecks Organisation der Hilfeleistungen bzw. Kostengutsprache hat der Begünstigte sofort nach Eintritt des Ereignisses die ETI Einsatzzentrale des TCS gemäss Ziff. 1.12.1 zu informieren:

ETI Einsatzzentrale (24/24, 7/7, 365/365)

Telefon: + 41 58 827 22 20

Fax: + 41 58 827 50 12

E-Mail: eti@tcs.ch

oder verwenden Sie bitte das unter www.tcs.ch/schaden verfügbare Formular

Die ETI Einsatzzentrale klärt und koordiniert mit dem Partnernetzwerk des TCS, dem Eigentümer und dem Begünstigten die Organisation der Hilfeleistungen.

Der Begünstigte hat die Originalbelege für das Ereignis, das die Hilfeleistung ausgelöst hat und für zurückzuerstattenden Kosten zu senden an:

Touring Club Schweiz, Assistance ETI,
Postfach 820, 1214 Vernier

Je nach Ereignis können weitere Belege verlangt werden.

Bei der Nutzung eines ihm von einem Dritten überlassenen Fahrzeugs hat der Begünstigte:

1. den Eigentümer umgehend zu benachrichtigen und mit diesem zu klären, ob das Ereignis bereits durch eine andere Fahrzeugassistance (Pannenhilfe) z.B. aufgrund des Miet- oder Carsharing-Vertrags gedeckt ist;
2. falls keine anderweitige Deckung durch den Eigentümer vorhanden ist, dessen Einverständnis mit der Beauftragung des TCS einzuholen;
3. die ETI Einsatzzentrale bei der Anforderung der Hilfeleistung über diese Abklärungen zu informieren.

6. Übernahme des Selbstbehalts bei Mietfahrzeugen

6.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung von **Wohnsitz** zum Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

Regelmässige oder gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

6.2 Versicherte Personen

Der Mietvertrag muss auf den Namen eines Begünstigten (Ziff. 1.3) abgeschlossen worden sein.

6.3 Gedeckte Fahrzeuge

Gedeckt sind von einem Begünstigten im **Strassenverkehr** gelenkte, ordnungsgemäss zugelassene und für den privaten Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge der folgenden Kategorien bis max. 3.5t Gesamtgewicht:

- Personenwagen;
- Motorräder;
- Kleinbusse;
- E-Bikes;
- Motorfahrzeuge (Leicht-, Kleinfahrzeuge inklusiv dreirädrige Motorfahrzeuge);
- an diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger, die gesetzmässig für den Strassenverkehr zugelassen sind, bis 1.5t;

Wasserfahrzeuge sind ebenfalls gedeckt.

6.4 Versicherte Selbstbehalte

Sieht der Mietvertrag vor, dass der Begünstigte im Fall eines Diebstahls oder eines von einer Kaskoversicherung gedeckten Ereignisses einen Selbstbehalt tragen muss, wird dieser gemäss Ziff. 6.5 übernommen.

6.5 Versicherte Leistungen

Die Übernahme des Selbstbehalts ist jeweils auf max. CHF 1'500 beschränkt.

- Reduzierung des Selbstbehalts für den TCS ETI Schutzbrief Standard: im Schadenfall trägt der Begünstigte die ersten CHF 500.
- Ausschluss des Selbstbehalts für den TCS ETI Schutzbrief Plus: der Selbstbehalt wird ab dem ersten Franken bis CHF 1'500 übernommen.

Beispiel:

Schaden von CHF 5'000 am Mietfahrzeug, der Kreditkarte des Begünstigten belasteter Selbstbehalt beträgt gemäss Mietvertrag CHF 1'500.

TCS ETI Schutzbrief Standard:
CHF 500 gehen zu Lasten des Begünstigten, TAS erstattet CHF 1'000.

TCS ETI Schutzbrief Plus:
TAS erstattet dem Begünstigten den gesamten Selbstbehalt von CHF 1'500.

Nur der tatsächliche Schaden wird ersetzt, falls er niedriger als der Selbstbehalt ist.

6.6 Besondere Leistungsausschlüsse

Der Selbstbehalt wird nicht übernommen :

- a. bei Schäden, die der Begünstigte tragen muss, weil die Diebstahls- oder Kaskoversicherung sie nicht deckt;
- b. bei Schäden auf Fahrten, die gemäss dem Mietvertrag nicht erlaubt sind;
- c. für Ersatzfahrzeuge von Garagisten.
- d. für Campingfahrzeuge

6.7 Vorgehen im Schadenfall

Voraussetzung für die Übernahme des Selbstbehalts ist, dass der Begünstigte:

1. den Vermieter umgehend vom Schadenfall benachrichtigt;
2. sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind und/oder ein Schaden entstand, die lokale Polizei sofort verständigt, eine amtliche Untersuchung beantragt bzw. den Vorfall protokollieren lässt (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
3. bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht vom Vermieter erhalten hat;
4. allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig beglichen hat.

Folgende Dokumente sind mit dem Antrag auf Rückerstattung unverlangt einzureichen:

1. die Kopie des Mietvertrages;
2. Protokoll der Übergabe des Mietfahrzeugs;
3. Rückgabeprotokoll des Mietfahrzeugs mit dem Schadenbericht des Vermieters;
4. das Original des Protokolls (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
5. die Kopie der Endabrechnung des Vermieters;
6. die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist;
7. Belastungsnachweis der Kreditkarte oder Quittung.

Die Dokumente sind zu senden an:

TAS Versicherungen AG, Schadendienst,
Postfach 820, 1214 Vernier

E-Mail: assuranceseti@tcs.ch

7. Reisegepäckversicherung (TCS ETI Schutzbrief Plus)

7.1 Versicherte Reisen

Versichert ist das Gepäck der Begünstigten eines TCS ETI Schutzbriefs Plus bei Reisen im In- und Ausland. Liegt der Zielort innerhalb des Landes, in dem der Begünstigte seinen **Wohnsitz** hat, muss die Entfernung von **Wohnsitz** zum Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise eine Übernachtung beinhalten.

Regelmässige oder gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen.

7.2 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das private Reisegepäck des Begünstigten. Es umfasst Sachen, die der Begünstigte für den persönlichen Bedarf während der Reise mitführt oder einer Transportunternehmung übergibt.

7.3 Versicherte Risiken

7.3.1 Schäden am mitgeführten Reisegepäck

Versichert sind plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen und Verluste

- durch strafbare Handlungen Dritter wie Diebstahl, Raub, Einbruch;
- durch Transportmittelunfälle;
- durch **Elementarereignisse**.

7.3.2 Schäden am aufgegebenen Reisegepäck

Versichert sind plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen und Verluste

- durch Transportunternehmungen;
- nach Übergabe an eine Gepäckaufbewahrung;
- durch Beherbergungsbetriebe.

7.3.3 Verspätete Gepäkauslieferung

Versichert ist die verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung.

7.4 Versicherte Leistungen

Pro versichertem Ereignis werden die folgenden Leistungen bis zum Gesamtwert von maximal CHF 2'000 (Versicherungssumme) erbracht:

7.4.1 Ersatz des Neuwerts der versicherten Gegenstände bei Verlust und Totalschaden;

7.4.2 Ersatz der Reparaturkosten bei Beschädigung, bis zum Neuwert;

7.4.3 Ersatz effektiver Kosten für die Wiederbeschaffung persönlicher, für die Reise unerlässlicher Dokumente des Begünstigten (Pass, Identitätskarte, Führerschein, Beförderungstickets).

Folgende Leistungen werden bis zur Höhe von CHF 500 pro versichertem Ereignis erbracht:

7.4.4 Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung werden die Kosten für unumgänglich notwendige Ersatzkäufe (z.B. Bekleidung/Ausrüstung, Arzneimittel) erstattet.

7.4.5 Sollte der Begünstigte infolge Eintritts eines versicherten Ereignisses über keine finanziellen Mittel mehr verfügen und sich dadurch in einer misslichen Lage befinden, wird ein Kostenvorschuss für unumgängliche Ersatzkäufe (z.B. Bekleidung/Ausrüstung, Arzneimittel) gewährt.

7.5 Leistungsbeschränkungen

Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Skis, Snowboards, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter und Boote sind gegen Verlust und Beschädigung nur versichert, solange sie sich in der Obhut eines Transportunternehmens befinden.

7.6 Selbstbehalt

Der Begünstigte hat pro Ereignis einen **Selbstbehalt von CHF 200** zu tragen, ausser bei Gepäckverspätung.

Zuerst wird der Schaden berechnet und anschliessend der Selbstbehalt abgezogen. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Beispiel:
Schaden: CHF 2'300
Selbstbehalt: CHF 200
Total: CHF 2'100
Leistungsbegrenzung: CHF 2'000

TAS bezahlt CHF 2'000, der Begünstigte trägt den restlichen Schaden von CHF 300 selbst (Selbstbehalt von CHF 200 und den die Versicherungssumme übersteigenden Schaden von CHF 100).

7.7 Besondere Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden für die ein Begünstigter verantwortlich ist (Verlegen, Verlieren, Liegenlassen, Abstellen an einem allgemein zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs);
- Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen oder Verschleiss;
- Schäden aufgrund mangelhafter Verpackung ;
- Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Uhren, Schmuck ;
- Mobiltelefone im einer Transportunternehmung anvertrauten Gepäck;
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art;
- Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör;

h. Fahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;

i. Schäden, die auf öffentliche Verfügungen zurückzuführen sind (z.B. Beschlagnahme durch den Zoll und Zerstörung aus Sicherheitsgründen);

j. Entschädigungen, die durch das Reise- und Transportunternehmen übernommen werden müssen (Subsidiarität, Ziff. 1.13):

k. Umtriebe des Begünstigten (Zeitaufwand, entgangener Verdienst) im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

7.8 Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall ist der Begünstigte verpflichtet:

- die Ursachen und den Umfang des Schadens durch das Transportunternehmen, den Beherbergungsbetrieb, die Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten festzustellen und zu bescheinigen lassen (Tatbestandsaufnahme);
- die verspätete Auslieferung des Reisegepäcks vom Transportunternehmen bescheinigen zu lassen. Der Begünstigte hat die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sein Reisegepäck wiederzuerlangen. Im Fall des Verlusts bzw. der Beschädigung während des Transports hat der Begünstigte beim Transportunternehmen eine Entschädigung zu beantragen;
- nachzuweisen, dass sich seine gesetzlichen und privaten Versicherungen geweigert haben, den Schaden ganz oder teilweise zu übernehmen;
- den Schadendienst der TAS Versicherungen AG zu kontaktieren und die notwendigen Belege für das den Schaden auslösende Ereignis und die Kosten einzureichen:
 - das Original der Tatbestandsaufnahme;
 - Quittungen oder Kaufbestätigungen für die verlorenen oder beschädigten Gegenstände;
 - Bescheinigung über verspätete Auslieferung des Gepäcks;
 - Rechnungen für Ersatzkäufe vor Ort.

Die Dokumente sind zu senden an:

TAS Versicherungen AG, Schadendienst,
Postfach 820, 1214 Vernier

E-Mail: assuranceseti@tcs.ch

8. Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland wird mit der Deckung «Europa» (Ziff. 1.6.1) oder «Welt» (Ziff. 1.6.2) für die versicherten Ereignisse gemäss Ziff. 8.6 gewährt.

8.1 Versicherte Reisen

Versichert sind Reisen ins Ausland (die Schweiz ausgenommen), einschliesslich Tagesreisen.

Ereignisse im Rahmen von **regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) werden nicht gedeckt.

8.2 Versicherte Personen

Versichert sind die in Ziff. 1.3 genannten Begünstigten.

8.3 Versicherte Eigenschaften

Die Begünstigten sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- Lenker von Privatfahrzeugen, die durch die in Ziff. 1.5 aufgeführten Kategorien bis max. 3.5 t. Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3.2 m. definiert sind, im **Strassenverkehr**;
- Lenker von immatrikulierten Fahrrädern und Kleinmotorrädern mit einem Hubraum von unter 50 cm³;
- Lenker von privat genutzten Wasserfahrzeugen;
- Eigentümer, Halter von gedeckten Privatfahrzeugen im **Strassenverkehr** gemäss Ziff. 1.5 sowie von Fahrrädern und Kleinmotorrädern unter 50 cm³. In Abweichung von Ziff. 1.5 müssen diese Fahrzeuge in der Schweiz auf den Namen des Begünstigten immatrikuliert sein, soweit eine Immatrikulation des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Vertragsparteien gemäss Ziff. 8.6.5;
- Fussgänger, Radfahrer sowie Nutzer von fahrgewöhnlichen Geräten im **Strassenverkehr**, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- Sportausübende;
- Passagiere aller Transportmittel;
- Inhaber eines in der Schweiz anerkannten Führerausweises für Fahrzeuge, die für den **Strassenverkehr** oder den privaten Schiffsverkehr bestimmt sind.

8.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebendes Datum während der Gültigkeitsdauer des TCS ETI Schutzbriefes liegt, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Vertragsende erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss Ziff. 8.6 sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des TCS ETI Schutzbriefes auftritt und nicht bereits vor Beginn des Vertrages des TCS ETI Schutzbriefes objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt objektiv vorhersehbar.

8.5 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bestimmt sich nach Ziff. 1.6. Gedeckt sind Rechtsfälle, sofern nicht nur das Ereignis in diesem Geltungsbereich eingetreten ist, sondern auch die Rechtsschutzmassnahmen innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs durchführbar sind oder in der Schweiz durchgeführt werden müssen.

Die Bezeichnung «Schweiz» umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

8.6 Versicherte Ereignisse

8.6.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche des Begünstigten, die er durch folgende Ereignisse erlitten hat und für die ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet:

- einen Unfall;
- einen tätlichen Angriff mit Körperverletzung;
- einen Raub oder Diebstahl von persönlichen Reiseeffekten oder seines gedeckten Privatfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. d.

8.6.2 Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Begünstigten betreffend seiner Ansprüche aus schweizerischem Privat- und Sozialversicherungsrecht infolge eines gedeckten Ereignisses gemäss Ziff. 8.6.1.

8.6.3 Strafrecht

8.6.3.1 Strafverfahren gegen den Begünstigten

Verteidigung des Begünstigten in gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Widerhandlungen gegen

- die Gesetzgebung über den Strassen- oder Schiffsverkehr;
- eine Strafnorm, sofern diese in einem direkten Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht (z.B. fahrlässige schwere Körperverletzung);
- eine Strafnorm, sofern diese in einem direkten Zusammenhang mit einem Sportunfall steht, unter Ausschluss von Unfällen bei Sportveranstaltungen.

Wird dem Begünstigten eine **vorsätzliche Straftat** vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern der Begünstigte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des **Vorsatzdeliktes** rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkörper oder an Dritte stehen.

8.6.3.2 Teilnahme an einem Strafverfahren als Privatkörper

Beteiligung des Begünstigten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei schwerer Körperverletzung infolge eines gedeckten Ereignisses gemäss Ziff. 8.6.1 geltend zu machen.

8.6.4 Verwaltungsverfahren

Verteidigung des Begünstigten in einem Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises oder eines Fahrverbots.

8.6.5 Reiserecht

Streitigkeiten aus einem der folgenden, von einem Begünstigten im Hinblick auf oder während seiner Auslandsreise geschlossenen Verträge:

- Pauschalreise, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder in einem der benachbarten Ländern der Schweiz (Deutschland, Österreich, Italien oder Frankreich) befindet;
- Miete für maximal 3 Monate einer Ferienunterkunft, inkl. Campingstellplatz;
- Beherbergung;
- Beförderung von Personen;
- Sprachaufenthalt im Ausland von maximal 6 Monaten, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz befindet und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt;
- Miete oder Entlehnung eines Privatfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. a und 8.3 lit. b;
- Miete oder Entlehnung eines Wasserfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. c;
- Transport des Privatfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. a und 8.3 lit. b, das im **Strassenverkehr** zugelassen ist;
- Reparatur des Privatfahrzeuges gemäss Ziff. 8.3 lit. d infolge einer Panne oder eines Unfalls.

Bei **Gruppenreisen** besteht eine anteilmässige Deckung des Begünstigten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Reisenden.

8.7 Besondere Leistungsausschlüsse

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt in den in Ziff. 1.16 genannten Fällen (Allgemeine Leistungsausschlüsse) sowie bei

- in Ziff. 8.6 nicht aufgeführten Ereignissen;
- der Abwehr von vertraglichen und ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern eine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung besteht oder von Gesetzes wegen bestehen müsste;
- Streitigkeiten unter den durch denselben Schutzbrief versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des ETI-Inhabers selbst;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen, davon ausgenommen Ziff. 8.8.2 lit. g;
- Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Motor- oder Wasserfahrzeug;
- Streitigkeiten des Begünstigten in seiner Eigenschaft als Berufssportler und -trainer;
- Streitigkeiten aus Verträgen über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
- Streitigkeiten eines Begünstigten gegen den TCS, TAS, die Assista oder weitere Leistungserbringer des TCS ETI Schutzbriefes sowie gegen die von letzteren herangezogenen Anwälte, Experten oder weiteren Fachpersonen. Ebenso nicht versichert sind Streitigkeiten gegen den von einem Begünstigten beauftragten Anwalt oder Experten;

- j. Ereignissen im **Rahmen von regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Fahrten und Tätigkeiten** (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport).
- k. Ansprüchen auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren oder sonstigen vergleichbaren Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

8.8 Versicherte Leistungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

8.8.1 Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwältinnen und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

8.8.2 Externe Leistungen

Pro gedecktem Rechtsfall (gemäss Ziff. 8.6) übernimmt die Assista die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 250'000 in **Europa** (gemäss Ziff. 8.5) und bis CHF 50'000 ausserhalb **Europas** (gemäss Ziff. 8.5):

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b. die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die dem Begünstigten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d. die dem Begünstigten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die dem Begünstigten zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- e. die Fahrspesen des Begünstigten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des **öffentlichen Verkehrs**) CHF 100 übersteigen. Bei einer Vorladung im Ausland werden die Kosten bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000 pro Ereignis übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;
- f. die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g. die Kosten für das Inkasso der dem Begünstigten aus einem gedeckten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000 pro Ereignis, bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- h. die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- i. die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

8.8.3 Kürzung von Leistungen

Führt ein Begünstigter einen Rechtsfall **grob-fahrlässig** herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8.8.4 Nicht übernommene Kosten

Auch in den gedeckten Rechtsfällen werden die folgenden Kosten nicht übernommen:

- a. Schadenersatz und Genugtuung;
- b. die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c. Bussen, zu denen der Begünstigte verurteilt wird;
- d. die Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- e. Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird;
- f. Kurs- oder Währungsverluste auf Entschädigungsbeträge oder Kautionen.

8.9 Subsidiarität

Ist der Rechtsfall ebenfalls über eine andere Rechtsschutzversicherung gedeckt oder sind die versicherten Leistungen durch einen Dritten zu tragen (aus Verschulden, Gesetz, oder Vertrag), besteht die Deckung nur für den nicht anderweitig gedeckten Teil bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Werden von der Assista trotzdem Leistungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen erbracht, gelten diese als Vorschuss. Der Begünstigte tritt seine Ansprüche gegen den Dritten an die Assista ab bzw. hat von Dritten erhaltene Zahlungen an die Assista weiterzuleiten.

Beispiel:

Ein Rechtsfall ist über eine andere Rechtsschutzversicherung bis zu einer Versicherungssumme von CHF 100'000 gedeckt. Die Assista sieht für denselben Rechtsfall eine Versicherungssumme von CHF 250'000 vor. Sie übernimmt die notwendigen Kosten ab CHF 100'000 bis CHF 250'000.

Sieht ein Versicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich die Assista an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

8.10 Vorgehen bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes

8.10.1 Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

Der Begünstigte meldet möglichst rasch den Rechtsfall an, für den er Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurde, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hat, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

Die Assista orientiert den Begünstigten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen im Rahmen der Fallbearbeitung.

8.10.2 Mitwirkung des Begünstigten

Der Begünstigte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel gemäss Art. 39 VVG.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Begünstigte jeden

Eingriffs. Insbesondere erteilt er kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

8.10.3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Begünstigte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten wie zum Beispiel seine Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Ziff. 8.10.2 setzt die Assista des Begünstigten eine angemessene Frist für die Erfüllung der Pflicht unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

8.10.4 Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung des Begünstigten notwendig ist, empfiehlt die Assista einen spezialisierten Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann der Begünstigte mit Genehmigung der Assista einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen. Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat der Begünstigte die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Der Begünstigte ist verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Assista von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt den Anwalt, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist.

Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen dem Begünstigten und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

8.11 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Begünstigten und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Begünstigten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei der Begünstigte ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet er innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Der Begünstigte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet der Begünstigte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen dieser Bestimmungen.

Ausländisches Grenzgebiet

Als Grenzgebiete gelten die nachfolgenden Gebiete, die durch die Postleitzahl bestimmt sind:

Österreich

67 Vorarlberg
68 »
69 »

Deutschland

78 Baden-Württemberg
79 »
88 Baden-Württemberg / Bayern

Frankreich*

01 Ain
25 Doubs
39 Jura
68 Haut-Rhin
74 Haute-Savoie
90 Belfort

Italien

11 Aosta
20 Milano
21 Varese
22 Como
23 Sondrio / Lecco
24 Bergamo / Cusio
28 Novara / Verbania
39 Bolzano

* Fahrzeuge, die in einem anderen französischen Departement zugelassen sind, sind ebenfalls gedeckt, sofern der auf dem Fahrzeugausweis vermerkte Name einem Begünstigten entspricht, der über eine Adresse im ausländischen Grenzgebiet verfügt.

Ernsthafte Krankheit, schwere Verletzungen infolge eines Unfalls

Beträchtliche Veränderung des Gesundheitszustands, die eine therapeutische Behandlung erfordert und eine absolute von einem Arzt bestätigte Reiseunfähigkeit vor Abreise oder am Reiseort zur Folge hat.

Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mehr als 75km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

Epidemie

Rasche Entwicklung und Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit, meist infektiösen Ursprungs, bei einer großen Anzahl von Menschen. Die Epidemie beschränkt sich auf eine Region, ein Land oder ein genau definiertes Gebiet.

Europa

Sämtliche Staaten des europäischen Kontinents, die aussereuropäischen Mittelmeerränderstaaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Grönland sowie Russland bis zum Ural. Ausgenommen sind die Überseegebiete europäischer Staaten.

Fernverkehr

Als Fernverkehr wird der Transport von Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Strasse, zu Wasser und in der Luft) zwischen Ländern oder Teilen eines Landes bezeichnet, im Gegensatz zum Regionalverkehr innerhalb eines Landes, einer Gemeinde oder Region, der alle Haltestellen bedient.

Geschäftsreise

Geschäftsreisen sind berufsbedingte Ortsveränderungen ausserhalb der regelmässigen Arbeitsstätten und der Wohnung des Reisenden. Der Reiseanlass ist beruflich motiviert und/oder die Finanzierung/Bezahlung der Reise erfolgt durch das Unternehmen, für welches der Reisende als Arbeitnehmer erwerbstätig ist.

Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen konkreten Umständen aufdrängt (Formulierung des Bundesgerichts). Sie führt zu Einschränkungen in der Entschädigungsleistung der Assista.

Gruppenreise

Reise von mehr als zwei nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Insolvenz

Als Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen verstanden.

Krankheit

Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Art. 3 Abs. 1 ATSG).

Nahestehende Personen

Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder und Eltern, sowie weitere Personen, zu denen eine besondere emotionale Beziehung besteht.

Naturkatastrophe

Als Naturkatastrophen gelten natürliche, plötzliche und ungewöhnliche Ereignisse, in denen die Betroffenen auf Hilfe von aussen angewiesen sind, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hurricanes, usw. Regelmässige Ereignisse wie Hitzewellen, Nebel, aussergewöhnliche Schneefälle, die beispielsweise zur vorübergehenden Schliessung von Strassen, Flughäfen usw. führen, gelten nicht als Naturkatastrophe.

Öffentliche Verkehrsmittel

Der nach einem regelmässigen Fahrplan verkehrenden öffentlichen (konzessionierten) Personen-, Bus-, Eisenbahn-, Schiffsverkehr mit Beförderungs- und Tarifpflicht und der Linienflugverkehr.

Taxis und Mietwagen gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.

Pandemie

Globale Ausbreitung einer Epidemie.

Personenunfall

Jede nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

Regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführte Fahrten und Tätigkeiten

Regelmässige oder gewohnheitsmässige Fahrten und Tätigkeiten (z.B. Fahrt zum Arbeitsplatz, zum Einkaufen, Sport) gelten nicht als Reisen, im Gegensatz zu aussergewöhnlichen Fahrten wie Ferienerreisen gelten nicht als Reisen.

Strassenverkehr

Als Strassenverkehr gilt der Verkehr auf für Motorfahrzeuge zugänglichen öffentlichen Strassen, auf die das Strassenverkehrsgesetz oder entsprechende ausländische Gesetze Anwendung findet.

Unbekannter Verbleib

Eine Person taucht zu dem Zeitpunkt, an dem sie zurückerwartet wird, nicht mehr auf und es ist zu befürchten, dass sie gegen ihren Willen in eine unmittelbare Gefahrensituation geraten ist, aus der sie sich nicht ohne Hilfe eines Dritten befreien kann.

Hat sie sich freiwillig von den übrigen Mitreisenden entfernt, gilt dies nicht als unbekannter Verbleib.

Vorbestehende Krankheit

Jede schon vor der Buchung und/oder dem Beginn der Reise existierende physische oder psychische Krankheit, ausgenommen stabilisierte chronische Erkrankungen und Krankheiten, die keinen Aufenthalt im Krankenhaus erfordern oder in den 6 Monaten vor der Buchung oder dem Antritt der Reise keine bedeutende Veränderung der Behandlung erforderten.

Vorsatz

Vorsätzlich begeht eine Tat, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsatz setzt Wissen und Willen hinsichtlich der Tathandlung und des Erfolges, wobei es genügt, wenn der Täter der Erfolg zwar nicht anstrebt, ihn aber für möglich hält und willentlich in Kauf nimmt (Eventualvorsatz, vgl. Ziff. 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch).

Vorsätzliche Straftat

Mit Vorsatz begangenes, nach dem Strafgesetzbuch oder entsprechenden ausländischen Gesetzen strafbares Verbrechen, Vergehen oder Übertretung.

Vorsätzlich begeht ein Delikt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Ziff. 12 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB).

Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Er bestimmt sich nicht nach rein formellen Merkmalen (wie etwa polizeiliche Anmeldung, Schriftenhinterlegung, Ausübung des Stimmrechts), sondern nach der Gesamtheit der tatsächlichen Gegebenheiten, sprich alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse z.B. Adresse für Strom- und Telefonrechnung sind zu berücksichtigen.

Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier / Genf
Tel.: 0844 888 111
www.tcs.ch

